ÜBERPARTEILICH

ABSTIMMUNGSHEFT

FÜR DIE VOLKSABSTIMMUNG IM HERBST 2026

ABSTIMMUNG21

ÜBER DIESE THEMEN WIRD ABGESTIMMT:

1. **AKTIVRENTE AUF SELBSTSTÄNDIGE AUSWEITEN**
2. **PRÜFUNG EINES AFD-VERBOTS**
3. **REFORM DER SOZIALSYSTEME**
4. **ARBEITSVERBOTE FÜR GEFLÜCHTETE AUFHEBEN**



Einen Wegweiser für die Briefabstimmung finden Sie im Anschreiben Ihrer Abstimmungsunterlagen sowie in diesem Heft auf **Seite 92**. Die Abstimmungsergebnisse werden am 31.10.2026 live per Videostream bekanntgegeben und im Anschluss im Newsletter und auf www.abstimmung21.de veröffentlicht.

VORWORT

„Demokratie heißt, sich in seine eigenen Angelegenheiten einzumischen."
Max Frisch, Schweizer Schriftsteller

Was für ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns – und wie dicht folgen die Highlights im Herbst.

Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger die Bundespolitik wirklich mitgestalten – genau das ist schließlich das **Versprechen unserer Demokratie** – und nicht bloß alle vier Jahre ein Kreuz machen, um danach im politischen Nirwana zu verschwinden.

Neue Kampagne: Zwei Volksinitiativen in Hamburg gestartet
SPD, Grüne und CDU planen eine Änderung des Hamburger Volksabstimmungsgesetzes. Das würde es deutlich schwerer machen, Volksentscheide zu gewinnen. Im starken Bündnis „Demokratie – aber sicher!" setzen wir zwei Volksinitiativen dagegen.

1. Das bestehende Vetorecht gilt nur in Sonderfällen und soll auf ein **allgemeines Vetorecht** ausgeweitet werden. Was hier unmöglich scheint, ist in Ländern wie Italien oder der Schweiz Normalität. Beschlossene Gesetze sollen vor dem Inkrafttreten per Volksabstimmung überprüft werden können. Finanz- und dringliche Gesetze bleiben ausgenommen.

„Wir brauchen die Demokratie – aber ich glaube: Derzeit braucht die Demokratie vor allem uns!"
Frank-Walter Steinmeier, Deutscher Bundespräsident

2. **Faire Spielregeln für Volksabstimmungen:** Bei Wahlen gilt ein striktes Neutralitätsgebot für den Senat. Bei Volksabstimmungen soll das künftig nicht mehr gelten. Genau das wollen wir verhindern.

Wir wollen zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger auch auf Landesebene stärker einbezogen werden können.

Erfolgreiche ePetition im Deutschen Bundestag
Als Teil eines bundesweiten Demokratie-Bündnisses haben wir erfolgreich eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Wir fordern ein gestärktes Petitionsrecht sowie direktdemokratische Instrumente wie Initiativ- und

„Was alle angeht, können nur alle lösen. Jeder Versuch eines Einzelnen oder einer Gruppe, für sich zu lösen, was alle angeht, muss scheitern."

Friedrich Dürrenmatt, Schweizer Schriftsteller

Vetorechte. Die notwendige Hürde von 30.000 Unterstützungen haben wir souverän genommen – jetzt geht es zur Anhörung in den Petitionsausschuss des Bundestages!

Volksabstimmung im Herbst
Gleichzeitig mit diesen Kampagnen läuft die bundesweite Abstimmung – unser Herzstück. Vier teils sehr kontroverse Themen stehen auf dem Stimmzettel. **Fast 200.000 Menschen** haben sich bisher angemeldet – fast doppelt so viele wie im Vorjahr! Was für **ein starkes Signal für die direkte Demokratie!**

Neben der Briefabstimmung gibt es auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, online abzustimmen.

So geht es weiter
Das **Abstimmungsheft**, das Sie in Ihren Händen halten, ist als Hilfe für diese Abstimmung gedacht. Wir orientieren uns am Vorbild der Schweiz, wo die Menschen viermal im Jahr über wichtige Fragen abstimmen. Dabei wird immer ein Überblick über die Forderung, die aktuelle Situation sowie Pro- und Contra-Argumente veröffentlicht. Auf dieser Basis können alle **nachdenken, diskutieren und sich entscheiden**.

Im Oktober zählen in Hamburg viele Ehrenamtliche die Stimmbriefe aus. Am 30. Oktober werden dann die Ergebnisse öffentlich bekannt gegeben und die Themen diskutiert. Schalten Sie sich zu – wir übertragen live im Stream.
Wir wollen eine Demokratie, in der Bürgerinnen und Bürger jederzeit willkommen sind und nicht abgewimmelt werden. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass Mitbestimmung mehr ist als ein Wahlkreuz.

In diesem Sinne und mit herzlichen Grüßen,



Olaf Seeling

Geschäftsführender Vorstand
von ABSTIMMUNG21 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

SELBSTORGANISIERTE VOLKSABSTIMMUNG
IM HERBST 2026

1. ABSTIMMUNGSVORLAGEN 8

VORLAGE 1 — AKTIVRENTE AUF SELBSTSTÄNDIGE AUSWEITEN 8-23

- Abstimmungsfrage 8
- Um was es geht 8
- Angestrebte Regelungen 9
- Pro & Contra 10

VORLAGE 2 — PRÜFUNG EINES AFD-VERBOTS 24-35

- Abstimmungsfrage 24
- Um was es geht 24
- Angestrebte Regelungen 27
- Pro & Contra 28

VORLAGE 3 — REFORM DER SOZIALSYSTEME 36-53

- Abstimmungsfrage 36
- Um was es geht 36
- Angestrebte Regelungen 38
- Pro & Contra 42

VORLAGE 4 — ARBEITSVERBOTE FÜR GEFLÜCHTETE AUFHEBEN 54-67

- Abstimmungsfrage 54
- Um was es geht 54
- Angestrebte Regelungen 57
- Pro & Contra 58

2.	ABSTIMMUNG21	68
3.	THEMENAUSWAHL UND REDAKTION	76
4.	HAUSPARLAMENTE & PRO-UND-CONTRA-VERANSTALTUNGEN	80
5.	DIGITALE ABSTIMMUNG	82
6.	SONDERKAMPAGNE: WIR FORDERN DAS VETORECHT	86
7.	UMWELTSCHUTZ	90
8.	WEGWEISER FÜR DIE ABSTIMMUNG	92
9.	DATENSCHUTZ	93
10.	IMPRESSUM	94

VORLAGE 1

Aktivrente auf Selbstständige ausweiten

Die Abstimmungsvorlage wurde eingereicht vom Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD).

ABSTIMMUNGS-FRAGE

Stimmen Sie dafür, dass die steuerlichen Vergünstigungen der Aktivrente auch für Selbstständige gelten?

UM WAS ES GEHT

Seit dem 1. Januar 2026 gibt es in Deutschland einen steuerlichen Freibetrag für Menschen, die über das Renteneintrittsalter hinaus weiterarbeiten. Er heißt „Aktivrente".

Wer das Rentenalter erreicht hat (derzeit 66 Jahre und vier Monate) und angestellt arbeitet, kann bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei dazuverdienen. Einkommen oberhalb dieser Grenze wird ganz normal mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. [1] Bei der Aktivrente zahlt der Staat also kein Geld aus, er verzichtet lediglich auf einen

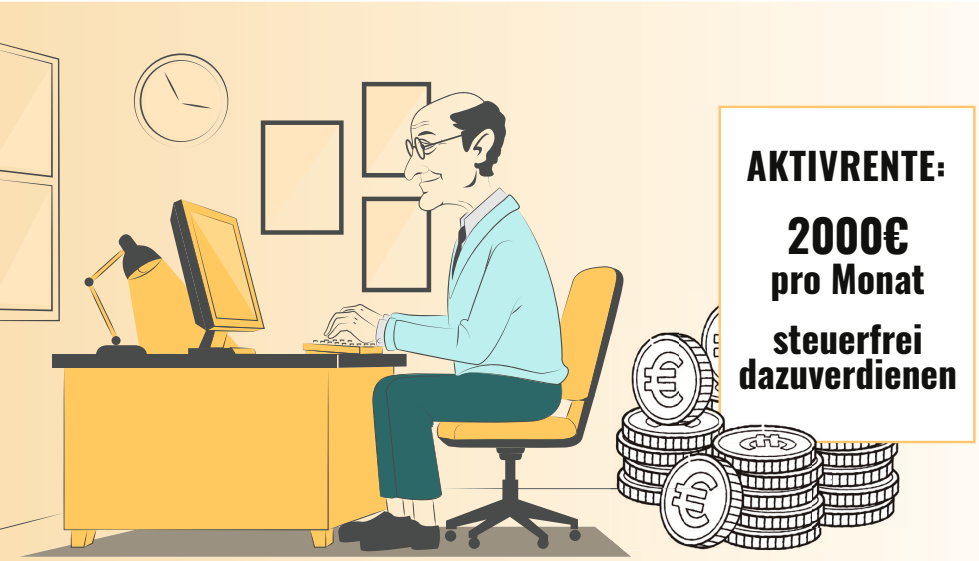

Teil der ihm zustehenden Steuern. Die Aktivrente ist keine Rente, sondern ausschließlich ein steuerlicher Vorteil.

Wie hoch der Steuervorteil ausfällt, hängt vom persönlichen Steuersatz ab. Bei Spitzensteuersätzen kann die Steuerersparnis je nach Berechnung 840 bis 920 Euro monatlich betragen [2]. Bei niedrigeren Steuersätzen ist die Ersparnis entsprechend geringer.

Die Bundesregierung begründet die Regelung damit, einen Anreiz für längeres Arbeiten nach dem Rentenalter zu schaffen und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. [3] Die Regel gilt nur für Einkommen aus einem Angestelltenverhältnis, nicht für Einkommen aus selbstständiger Arbeit.

ANGESTREBTE REGELUNGEN

Die steuerliche Begünstigung für Einkommen im Rentenalter („Aktivrente“) wird auf Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ausgeweitet:

Wer oberhalb der Regelaltersgrenze selbstständig weiterarbeiten oder sich selbstständig machen möchte, soll ebenso wie Angestellte steuerfrei 2.000 Euro monatlich hinzuverdienen dürfen.



PRO ARGUMENTE

FÜR DIE AUSWEITUNG DER AKTIVRENTE AUF SELBSTSTÄNDIGE

1) Entscheidend ist, dass Menschen länger arbeiten – nicht ihre Erwerbsform



Mit der Aktivrente soll längeres Arbeiten im Rentenalter gefördert werden. [4] Aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter kommt es vor allem darauf an, dass Menschen weiterhin arbeiten und nicht, in welcher Form sie erwerbstätig sind. Ob eine Person angestellt oder selbstständig tätig ist, sagt nichts darüber aus, ob ihre Arbeit über das Renteneintrittsalter hinaus geeignet ist, den Fachkräftemangel zu verringern.

Durch eine Ausweitung der Aktivrente auf Selbstständige erhalten auch selbstständig tätige Personen diesen finanziellen Anreiz, länger erwerbstätig zu bleiben. Dadurch würde die Förderung breiter ansetzen und mehr Personen motivieren, dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung zu stehen.

2) Ungleichbehandlung bei der Aktivrente ist verfassungsrechtlich umstritten

Wer im Rentenalter weiter arbeitet, wird durch die Aktivrente derzeit steuerlich unterschiedlich behandelt je nachdem, ob er angestellt oder selbstständig ist. Das gilt auch dann, wenn die geleistete Arbeit vergleichbar ist. Expertinnen und Experten erachten diese Ungleichbehandlung als wahrscheinlich nicht verfassungskonform [5], da sie gegen Artikel drei des Grundgesetzes („Gleichheitsgrundsatz“) verstoße. [6]



3) Selbstständigkeit im Alter ist attraktiv

Für viele Menschen, die im Alter weiterarbeiten wollen, ist die Selbstständigkeit eine attraktive, manchmal auch die einzige Alternative. Altersdiskriminierung am Arbeitsmarkt, aber auch die Vorteile der Selbstständigkeit, wie Eigenverantwortlichkeit und flexible Zeitplanung, die oft gut zu den individuellen Bedürfnissen dieses Lebensabschnitts passen, führen dazu, dass viele Menschen erst im Alter die Selbstständigkeit „für sich entdecken". Die Selbstständigkeit im Alter durch die Aktivrente steuerlich genauso attraktiv zu machen wie Anstellungen kann die freie Lebensplanung fördern und einen Beitrag zu den wirtschaftspolitischen Zielen der Aktivrente leisten.

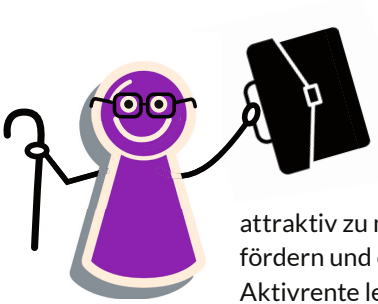

4) Erfahrungswissen und Arbeitskraft, Betriebe und Nachfolge sichern

Selbstständige sind in vielen Bereichen tätig, in denen hochqualifizierte Fachkräfte fehlen, etwa in der Pflege, im Handwerk oder in beratenden Berufen. [7] Die Einbeziehung in die Aktivrente kann für diese Personen als finanzieller Anreiz wirken, länger zu arbeiten. Dadurch würden zusätzliche Arbeitskraft und Berufserfahrung länger zur Verfügung stehen. [8]

Selbstständige, die das Rentenalter erreichen, stehen oft vor der Frage, ob sie ihren Betrieb aufgeben oder eine Nachfolge organisieren. Vor dieser Entscheidung stehen in den kommenden Jahren zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen. [9] Ein steuerlicher Anreiz zum Weiterarbeiten kann dazu beitragen, gerade kleinere Unternehmen länger zu erhalten, Übergaben zu erleichtern und Erfahrungswissen und Arbeitskraft im Markt zu halten. Davon können Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen profitieren.

PRO ARGUMENTE

5) Fehlanreize zwischen Erwerbsformen vermeiden

Dass Angestellte von einem Steuervorteil profitieren, Selbstständige aber nicht, kann dazu führen, dass Tätigkeiten aus steuerlichen Gründen anders organisiert werden – zum Beispiel durch den Wechsel in ein Angestelltenverhältnis, obwohl eine selbstständige Tätigkeit sachlich sinnvoller wäre und ein solcher Wechsel zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeugen würde. Die Organisation von Arbeit sollte aus sachlichen Gründen wie Verantwortlichkeit oder unternehmerischem Risiko geschehen, nicht aufgrund von steuerlicher Ungleichbehandlung.



6) Auch rentenversicherungspflichtige Selbstständige sind von der Aktivrente ausgeschlossen

Nicht alle Selbstständigen organisieren ihre Altersvorsorge privat. Ein Teil von ihnen zahlt verpflichtend oder freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung ein, zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, selbstständige Lehrerinnen und Lehrer oder Künstler und Publizistinnen. [10] Sie leisten denselben Beitrag zum Rentensystem wie Angestellte, sind aber dennoch von der Aktivrente ausgeschlossen. [11]

7) Demotivation mit weitreichenden Folgen

Selbstständige, die bis dato im Alter oft freiwillig weiterarbeiten, könnten durch den Ausschluss aus der Aktivrente demotiviert und zur früheren Beendigung ihrer Tätigkeit gebracht werden. Arbeitskraft, Know-how und Steuereinnahmen gingen Wirtschaft, Gesellschaft und Staat verloren.

CONTRA
ARGUMENTE

GEGEN DIE AUSWEITUNG DER AKTIVRENTE AUF SELBSTSTÄNDIGE



1) Geringere Steuereinnahmen

Die Aktivrente verringert bereits in ihrer jetzigen Form die Steuereinnahmen des Staates, da Angestellte, die schon vor Einführung der Aktivrente im Alter weitergearbeitet haben, dafür nun weniger Steuern zahlen müssen. Eine Ausweitung der Aktivrente auf Selbstständige würde die Einnahmen des Staates aus denselben Gründen weiter verringern. Wie hoch diese Steuerausfälle wären, hängt davon ab, wie viele Selbstständige im Rentenalter den Freibetrag nutzen würden.[12]

Geschätzte jährliche Steuermindereinnahmen durch die Aktivrente, in Millionen Euro [13] [14] [15]

	Bundesregierung	DIW Berlin	IW Köln
nur für Angestellte	890	770	1.418
für Angestellte und Selbstständige		über 1.500	2.796

2) Selbstständige arbeiten bereits länger

Selbstständige arbeiten schon jetzt oft über die Regelaltersgrenze hinaus, ohne dass dies vom Staat extra gefördert wird. Während Selbstständige mit etwa acht Prozent nur einen kleinen Teil aller Erwerbstätigen ausmachen [16], sind sie oberhalb der Regelaltersgrenze überdurchschnittlich stark vertreten [17]: Ihr Anteil liegt hier bei 37,4 Prozent. [18] Für diesen Teil würde die Neuregelung zu staatlichen Steuermindereinnahmen führen, ohne zwangsläufig eine zusätzliche Wirkung auf die Erwerbstätigkeit von Fachkräften zu erzielen.[19]

3) Wirkung der Regelung ist noch unklar

Für die bestehende Aktivrente liegen noch kaum belastbare Daten vor, da sie erst seit dem 1. Januar 2026 gilt. Es ist daher offen, in welchem Umfang sie tatsächlich dazu beiträgt, dass mehr Menschen im Rentenalter erwerbstätig bleiben. Die Aktivrente soll deswegen



in zwei Jahren evaluiert werden, die Ergebnisse dieser Evaluation lägen dann einige Jahre später vor. Aus staatlicher Sicht könnte es sinnvoll sein, diese Evaluation abzuwarten, um die Wirksamkeit der Aktivrente als politisches Instrument besser einschätzen zu können, bevor man sie auf einen größeren Personenkreis ausweitet.[20]

4) Unterschiedliche Erwerbsformen könnten unterschiedliche Behandlungen rechtfertigen

Angestellte und Selbstständige unterliegen schon jetzt unterschiedlichen und trotzdem verfassungskonformen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen. So können zum Beispiel Selbstständige Betriebsausgaben steuerlich geltend machen [21] und sind in der Regel nicht in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingebunden [22]. Diese strukturellen Unterschiede könnten herangezogen werden, um die Legitimität einer steuerlichen Ungleichbehandlung zu begründen, auch im Rentenalter. [23]

5) Umsetzung bei selbstständigen Einkünften ist komplexer



Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird anders ermittelt als der Arbeitslohn. Während Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Lohn ihrer Angestellten monatlich abrechnen und die Steuer direkt abführen [24], wird der Gewinn Selbstständiger in der Regel erst am Jahresende berechnet [25]. Die Anwendung eines monatlichen Freibetrags von 2.000 Euro auf schwankende und nachträglich ermittelte Einkünfte wäre daher technisch aufwändiger und könnte zu Unsicherheiten bei der Abrechnung führen. [26]

CONTRA ARGUMENTE

6) Selbstständige generieren im Alter keinen Arbeitgeberanteil für Rentenversicherung

Wenn Angestellte nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, zahlen sie selbst keine Beiträge mehr in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Ihre Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen jedoch müssen ihren Beitragsanteil weiterhin abführen. [27] Bei angestellter Weiterarbeit entstehen also zusätzliche Einnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, was zur Finanzierung des bestehenden Systems beiträgt.

Bei selbstständiger Tätigkeit besteht ein solcher verpflichtender Arbeitgeberbeitrag nicht – rentenversicherte Selbstständige müssen bis zur Regelaltersgrenze den Arbeitgeberanteil selbst übernehmen – sodass der beschriebene Finanzierungseffekt hier geringer ausfallen würde.

HINTERGRUND

Erwerbsformen

Im Steuer- und Arbeitsrecht wird zwischen verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit unterschieden. Angestellte arbeiten in einem Angestelltenverhältnis und erhalten dafür Lohn oder Gehalt. Selbstständige hingegen arbeiten auf eigene Rechnung, sie erzielen Einkünfte aus selbstständigen (Freiberufler, Soloselbstständige) und/oder gewerblichen (Gewerbetreibende) Tätigkeiten. [28] Je nach Erwerbsform gelten unterschiedliche Regeln bei der Besteuerung, der Sozialversicherung und im Arbeitsrecht. [29]

Einkunftsarten im Steuerrecht

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet verschiedene Arten von Einkünften, zum Beispiel aus nichtselbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Je nach Einkunftsart gelten unterschiedliche steuerliche Regelungen. [30] Die Aktivrente gilt nur für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach Paragraph 19 des EStG. Im Fall einer Ausweitung auf Selbstständige würde sie auch für Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit gelten.

Ermittlung von Einkommen

Bei Angestellten zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber monatlich Lohn oder Gehalt und führt die Einkommensteuer direkt ab. [31] Bei Selbstständigen ist der Gewinn entscheidend, also das, was nach Abzug aller Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen übrig bleibt. [32] Dieser wird in der Regel einmal jährlich berechnet.

Sozialversicherung

Angestellte sind automatisch in die gesetzlichen Sozialversicherungen eingebunden, also in die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Bei Selbstständigen gibt es unterschiedliche Situationen. Die meisten Selbstständigen sind nicht automatisch versichert und kümmern sich eigenständig um ihre Absicherung. Ein Teil von ihnen ist verpflichtend zum Beispiel in der

gesetzlichen Rentenversicherung, so etwa aus dem Handwerk oder selbstständige Lehrkräfte [33], Künstlerinnen und Publizisten.

Regelaltersgrenze
Die Regelaltersgrenze ist das Alter, ab dem die gesetzliche Altersrente ohne Abzüge bezogen werden kann. Sie wird schrittweise angehoben und liegt derzeit bei 66 Jahren und vier Monaten. [34] Bis zum Jahr 2031 wird sie auf 67 Jahre ansteigen.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 27.08.2026 abgerufen.

[1] **Bundesgesetzblatt (2025):** Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz). Abrufbar unter: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/361/VO.html

[2] Eine Studie der Bertelsmann-Stiftung errechnet 10.080 Euro jährlich, also 840 Euro monatlich. Der DGB kommt in seiner Berechnung sogar auf 921 Euro. Siehe: **Bertelsmann-Stiftung (2025):** Aktiviert die Aktivrente Ältere? Evidenz zur Wirkung finanzieller Anreize auf das Arbeitsangebot von Personen vor und im Rentenalter, S. 15. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BiW/Studie_Aktiviert_die_Aktivrente_AEltere_BST_12112025.pdf
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2025): Stellungnahme. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz). Abrufbar unter: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-11-27_DGB_Stellungnahme_Aktivrenten_G_21-2673.pdf
Verband der Gründer und Selbstständigen e.V. (2025): Wie sich der Steuervorteil der Aktivrente von bis zu 919 Euro monatlich berechnet. Um so viel Geld geht es bei der Diskriminierung von Selbstständigen. Abrufbar unter:
https://www.vgsd.de/bleiben-selbststaendige-davon-wirklich-ausgeschlossen-wie-es-bei-der-aktivrente-zu-einem-steuervorteil-von-bis-zu-919-euro-monatlich-kommt/

[3] **Bundesregierung (2026):** Mit der Aktivrente steuerfrei hinzuverdienen. Fragen und Antworten. Abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesetzentwurf-aktivrente-2389334

[4] **Deutscher Bundestag (2025):** Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz), BT-Drucksache 21/2673. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/21/026/2102673.pdf

[5] Ein Großteil der vom Bundestag am 1. Oktober 2025 zum Gesetzentwurf erbetenen Gutachten äußerte dahingehend Bedenken, unter anderem die Gutachten von Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld), vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine oder von der Bundessteuerberaterkammer. Siehe: **Universität Bielefeld (2025):** Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2025 zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“, BT-Drucksache 21/2673, S. 5 ff. Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1127182/07-Kempny.pdf
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (2025): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“, BT-Drucksache 21/2673, S. 2. Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1128252/04-BVL.pdf

Bundessteuerberaterkammer (2025): Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur steuerlichen Förderung von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“, BT-Drucksache 21/2673, S. 3. Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1128256/03-BStbK.pdf

[6] **Art. 3 Grundgesetz (GG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

[7] **Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) (2025):** Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz). Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/1128254/06-DIHK.pdf

[8] **Deutsches Institut für Altersvorsorge (DIA) (2026):** Neue DIA-Studie: Deutschland lässt Millionen Fachkräfte ungenutzt – DIA fordert flexiblere Regeln für den Ruhestand. Abrufbar unter: https://www.dia-vorsorge.de/presse/neue-dia-studie-deutschland-laesst-millionen-fachkraefte-ungenutzt-dia-fordert-flexiblere-regeln-fuer-den-ruhestand/

[9] **KfW Research (2025):** Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2024: Jedes vierte Unternehmen denkt über Geschäftsaufgabe nach – Alter ist Hauptgrund. Abrufbar unter: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2025/Fokus-Nr.-481-Januar-2025-Nachfolge.pdf

[10] **Bundesministerium der Justiz (2025):** Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung, § 2 Selbstständig Tätige. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/BJNR122610989.html

[11] Bei den gesetzlich rentenversicherten Selbstständigen handelt es sich häufiger um Soloselbstständige mit relativ niedrigem Einkommen, die auf zusätzliche Einnahmen im Alter besonders angewiesen wären.

[12] Den Steuermindereinnahmen stünden – bei Angestellten und Selbstständigen – auch Steuermehreinnahmen gegenüber, falls durch die Aktivrente zusätzliche Personen motiviert würden, über die Regelaltersgrenze hinauszuarbeiten und dabei mehr als 2.000 Euro pro Monat zu verdienen.

[13] **Die Zeit (2025):** Aktivrente dürfte Staat jährlich 890 Millionen Euro kosten. Abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-10/aktivrente-kosten-bundesregierung-kommunen-gxe

[14] **Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2025):** Aktivrente entlastet vor allem besserverdienende Rentner*innen – mit unsicheren Beschäftigungseffekten. Abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.958929.de/publikationen/wochenberichte/2025_25_1/aktivrente_entlastet_vor_allem_besserverdienende_rentner_innen_____mit_unsicheren_beschaeftigungseffekten.html#section2

[15] **Institut der deutschen Wirtschaft (IW) (2025):** Aktivrente: 2,8 Milliarden Euro steuerliche Mindereinnahmen. Abrufbar unter: https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-ruth-maria-schueler-stefanie-seele-28-milliarden-euro-steuerliche-mindereinnahmen.html

[16] 3,7 von 46 Millionen Erwerbstätigen. Siehe: **Statistisches Bundesamt (2026):** Erwerbstätigenzahl im Jahr 2025 fast unverändert. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_001_13321.html

[17] Was auch daran liegt, dass viele Angestellte mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in die Selbstständigkeit wechseln (vgl. Pro-Argument 3. Selbstständigkeit im Alter ist attraktiv)

[18] **Institut der deutschen Wirtschaft (IW) (2025):** Aktivrente: 2,8 Milliarden Euro steuerliche Mindereinnahmen. Abrufbar unter: https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-ruth-maria-schueler-stefanie-seele-28-milliarden-euro-steuerliche-mindereinnahmen.html

[19] Eine steuerliche Diskriminierung der Selbstständigen gegenüber den Angestellten im Alter könnte allerdings zukünftig dazu führen, dass weniger Selbstständige als bisher über die Regelaltersgrenze weiterarbeiten – entweder, weil sie aus Frustration ihre Arbeit früher beenden oder weil sie versuchen, in ein Angestelltenverhältnis zu wechseln.

[20] Allerdings wäre die Wirkung der Aktivrente auf das Arbeitsverhalten von Selbstständigen aus staatlicher Sicht ebenfalls ein wichtiges Forschungsziel einer Evaluation. Dieses könnte wiederum nur durch eine Einbeziehung der Selbstständigen erreicht werden.

[21] **§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen** Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__4.html

[22] **Deutsche Rentenversicherung (o. J.):** Selbstständige. Abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html

[23] **Bundesverfassungsgericht (2010):** Beschluss vom 26. Juli 2010. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/07/rk20100726_2bvr222708.html

[24] **Bundesministerium der Finanzen (o. J.):** Amtliches Lohnsteuer-Handbuch. Abrufbar unter: https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2021/A-Einkommensteuergesetz/VI-Steuererhebung/2-Steuerabzug-vom-Arbeitslohn-Lohnsteuer/Paragraf-38/inhalt.html

[25] **§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen** Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__4.html

[26] **Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2025):** Aktivrente entlastet vor allem besserverdienende Rentner*innen. Abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.959970.de/aktivrente_entlastet_vor_allem_besserverdienende_rentner_innen.html

[27] **§ 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht** Abs. 1 S. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__172.html

[28] **Statistisches Bundesamt (o. J.):** Selbstständige. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/selbststaendige.html

[29] **§ 19** Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__19.html

[30] **§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen** Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__2.html

[31] **§ 38 Erhebung der Lohnsteuer** Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__38.html

[32] **§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen** Einkommensteuergesetz (EStG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__4.html

[33] **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2026):** Sozialversicherung. Abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialversicherung/sozialversicherung.html
§ 2 Selbständig Tätige Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__2.html

[34] **§ 35 Regelaltersrente** Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__35.html
§ 235 Anhebung der Regelaltersgrenze Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__235.html

VORLAGE 2

Prüfung eines AfD-Verbots

Die Abstimmungsvorlage wurde eingereicht von Betina Kern (Omas gegen rechts Berlin) und Thomas Laschyk (Volksverpetzer).

ABSTIMMUNGS-FRAGE

Stimmen Sie dafür, dass beim Bundesverfassungsgericht ein Antrag auf Prüfung eines Parteiverbots der „Alternative für Deutschland“ (AfD) gestellt wird?

UM WAS ES GEHT



Aktueller Sachstand zur AfD

Seit mehreren Jahren wird öffentlich darüber diskutiert, ob im Fall der AfD die Voraussetzungen für ein Parteiverbot vorliegen könnten. Ihr wird vorgeworfen, ein rassistisches Weltbild zu vertreten, planmäßig gegen das Demokratieprinzip zu arbeiten (unter anderem durch angestrebte Verfolgung und Einschüchterung politischer Gegnerinnen und Gegner) und die Menschenwürde von Minderheiten zu verletzen. [1]



Die Landesämter für Verfassungsschutz in Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen stufen die dortigen AfD-Landesverbände als „gesichert rechtsextrem” ein. Auch die ehemalige Jugendorganisation „Junge Alternative”, die im März 2025 aufgelöst wurde, wurde derart bewertet. [2]

Als „gesichert rechtsextremistisch” gilt eine Partei, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen zweifelsfrei durch den Verfassungsdienst nachgewiesen sind. [3]

Die Einstufung der Gesamtpartei als „gesichert rechtsextremistisch" wurde durch einen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Köln im Februar 2026 vorläufig ausgesetzt. [4] Bis zum Ende des Hauptverfahrens gilt der Bundesverband weiter als „rechtsextremistischer Verdachtsfall". [5] Als „Verdachtsfall" gilt eine Partei, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, diese aber noch nicht abschließend belegt sind.

Diese Einstufungen sind nachrichtendienstliche Bewertungen und keine rechtlichen Urteile. [6] Der Begriff „verfassungsfeindlich" ist nicht gleichzusetzen mit „verfassungswidrig" im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz: Die Verfassungswidrigkeit einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht in einem eigenständigen Verfahren feststellen.

Das Parteiverbotsverfahren im Überblick

Die Rechtsgrundlage und Bedingungen für ein Parteiverbot stehen in Artikel 21 des Grundgesetzes. In Deutschland kann eine politische Partei verboten werden, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss kommt, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik beeinträchtigen oder beseitigen möchte, dabei aktiv-kämpferisch vorgeht und auch das Potenzial hat, ihre Ziele zu erreichen. [7] Unter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung versteht das Gericht die drei zentralen Grundprinzipien, die für einen freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind: die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. [8]

Ein Parteiverbot greift tief in den politischen Wettbewerb ein. Deshalb entscheidet nicht die Regierung oder das Parlament über ein Verbot, sondern allein das Bundesverfassungsgericht. So soll verhindert werden, dass parlamentarische Mehrheiten politische Konkurrenz durch ein Verbot ausschalten und damit den demokratischen Wettbewerb verzerren.



Einen Antrag auf ein Parteiverbotsverfahren können Bundestag [9], Bundesrat oder Bundesregierung stellen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen und die Partei verboten wird. Die Partei hat dabei das Recht, sich zu verteidigen. Parteiverbotsverfahren dauern in der Regel mehrere Jahre. [10]

Konsequenzen eines Parteiverbotes
Spricht das Bundesverfassungsgericht ein Parteiverbot aus, hat das rechtliche Konsequenzen: Die Partei wird aufgelöst, alle Parteigliederungen, Geschäftsstellen und Abgeordnetenbüros werden geschlossen. Alle gewählten Mandate in Bundestag, Landtagen und kommunalen Parlamenten erlöschen. Die Partei darf nicht mehr an Wahlen teilnehmen und erhält keine staatlichen Gelder mehr. Parteiwerbung, Symbole und Kennzeichen der verbotenen Partei dürfen nicht mehr öffentlich verwendet werden. Verstöße dagegen sind strafbar.

Bisherige Verbotsverfahren in Deutschland
In der Geschichte der Bundesrepublik gab es bisher vier Parteiverbotsverfahren. Zwei endeten mit einem Verbot: [11]

- **Sozialistische Reichspartei (SRP), verboten 1952:** nationalsozialistisch geprägte Nachfolgeorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) [12]
- **Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), verboten 1956:** nach Feststellung verfassungsfeindlicher Ziele [13]

Zwei Anträge auf ein Parteiverbot gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) wurden abgelehnt. [14]

ANGESTREBTE REGELUNGEN

Beim Bundesverfassungsgericht wird die Prüfung eines Parteiverbots gegen die „Alternative für Deutschland" (AfD) beantragt.

Hinweis: Die Volksabstimmung über diese Regelung ersetzt einen Antragsbeschluss des Bundestages, sie ersetzt nicht das Verfahren und das Urteil durch das Bundesverfassungsgericht.

PRO ARGUMENTE

FÜR DIE PRÜFUNG EINES AFD-VERBOTS



1) Das vorgesehene Instrument nutzen

Das Grundgesetz wurde 1949 als Antwort auf das Scheitern der Weimarer Republik entworfen. Eine zentrale Lehre: Demokratien können auch mit demokratischen Mitteln von innen abgeschafft werden. Deshalb wurde das Konzept der wehrhaften Demokratie verankert und mit Artikel 21 ein Instrument geschaffen, um verfassungsfeindliche Parteien gerichtlich prüfen zu lassen. Das Verfahren nicht einzuleiten, also das verfassungsrechtlich vorgesehene Schutzinstrument bewusst ungenutzt zu lassen, wäre aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter eine politische Entscheidung.

2) Genügend Anhaltspunkte für eine Prüfung

Der Verfassungsschutz hat in einem über 1.000-seitigen Gutachten ausführliche Belege dafür gesammelt, dass es sich bei der AfD seiner Einschätzung nach um eine verfassungsfeindliche Partei handelt. [15] Die Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte und das kürzlich erschienene Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) kommen zu ähnlichen Einschätzungen. [16] Die GFF kommt explizit zu dem Schluss, dass hinreichende Anhaltspunkte für ein Verbotsverfahren vorliegen. [17]

3) Konsequenz gegenüber der eigenen Rechtsordnung

Der Staat finanziert politische Parteien als Beitrag zur demokratischen Willensbildung mit Steuergeldern. [18] Gegen die AfD liegt ein dokumentierter und gerichtlich bestätigter Anfangsverdacht der Verfassungsfeindlichkeit vor. Solange kein Verfahren eingeleitet wird, finanziert der Staat also eine Partei, bei der dieser Verdacht ungeklärt bleibt. Einen Antrag zu stellen sei aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter ein Akt der Konsequenz gegenüber der eigenen Rechtsordnung.

Diese Konsequenz ist nicht nur eine formale Anforderung: Die Garantie der Menschenwürde gilt für alle Menschen in Deutsch-

land. [19] Wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Partei bestimmte Gruppen systematisch ausgrenzt [20], sei ein Prüfantrag auch ein Akt staatlicher Schutzverantwortung gegenüber den Betroffenen.



4) Keine Immunität durch hohe Wählerzahlen

In der öffentlichen Debatte wird häufig eingewandt, dass eine Partei mit Millionen Wählerinnen und Wählern wie die AfD nicht verboten werden solle. Die Befürworterinnen und Befürworter betonen demgegenüber, dass die Frage, ob eine Partei verboten werden muss, sich danach richtet, ob hinreichende rechtliche Anhaltspunkte vorliegen, nicht danach, wie viele Menschen die Partei wählen. Zudem gilt seit dem Verfahren gegen die NPD eine gewisse Größe und damit das Potenzial, die eigenen Ziele zu erreichen, als notwendige Voraussetzung für ein Verbot. [21]

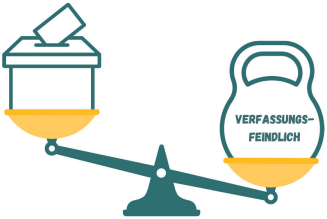

5) Gerichtliche Klärung statt politischer Dauerdebatte

Ob die AfD die Voraussetzungen für ein Verbot erfüllt, ist eine Rechtsfrage, die durch ein unabhängiges Gericht und nicht die öffentliche Debatte beantwortet werden muss. Die Entscheidung für ein Verfahren stößt zunächst eine Überprüfung an: [22] Wenn die Voraussetzungen eines Verbots nicht vorliegen, stellt das Gericht dies fest. Das Ergebnis wäre rechtlich bindend und abschließend. Es würde eine Klarheit bringen, die eine rein politische Debatte nicht leisten könne. [23]

CONTRA
ARGUMENTE

GEGEN DIE PRÜFUNG EINES AFD-VERBOTS

1) Politische Probleme politisch lösen

Eine Demokratie lebt davon, sich mit kontroversen Positionen durch Wahlen, Debatten und zivilgesellschaftliches Engagement auseinanderzusetzen. [24] Wird ein Antrag für ein Prüfverfahren gestellt, wählt man den juristischen statt den politischen Weg. Das Bundesverfassungsgericht selbst betont, dass ein Parteiverbot nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, wenn also alle anderen Wege ausgeschöpft sind. [25] Kritikerinnen und Kritiker argumentieren, dass der politische und zivilgesellschaftliche Weg noch nicht ausgeschöpft sei. [26]

2) Hohe Hürden und verhältnismäßigere Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht setzt hohe Hürden für ein Parteiverbot. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Hochstufung der AfD auf „gesichert rechtsextremistisch“ durch den Verfassungsschutz ausgesetzt. Dies zeige laut Kritikerinnen und Kritikern, dass die Beweisgrundlage strittig sei. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Recht verlangt, mildere Mittel zu prüfen, bevor zum schärfsten Instrument gegriffen wird. Als mildere Mittel kommen insbesondere zwei Instrumente in Betracht: Einzelnen Politikerinnen und Politikern, die nachweislich verfassungsfeindlich handeln, können gezielte Betätigungsverbote auferlegt werden. [27]



Außerdem kann der Bundestag das Ziel seines Antrags auf einzelne Landesverbände beschränken – etwa jene, die bereits als „gesichert rechtsextremistisch“ gelten (unter anderem Thüringen, Sachsen). Ein Parteiverbot auf einen „rechtlich oder organisatorisch selbstständigen Teil einer Partei“ zu beschränken ist ausdrücklich vorgesehen. [28]

3) Millionen Menschen ohne parlamentarische Vertretung

Bei der Bundestagswahl 2025 haben rund 10,3 Millionen Menschen die AfD gewählt. [29] Die Partei ist im Bundestag und in 14 von 16 Landesparlamenten vertreten und liegt bei Wahlumfragen zur

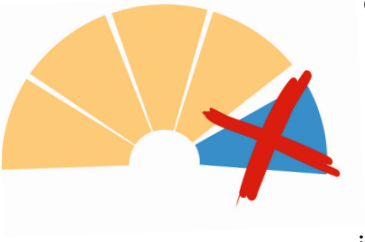

Bundestagswahl mit 26 bis 29 Prozent auf Platz eins. [30] Ein erfolgreiches Verfahren hätte zur Folge, dass diese Wählerinnen und Wähler ihre parlamentarische Vertretung verlören. [31] Die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Landesparlamenten würden sich grundlegend verschieben. Ob und wie die Menschen, deren bevorzugte Partei verboten wurde, für andere Parteien zurückgewonnen werden können, ist eine offene Frage.

4) Ungewisser Ausgang mit politischen Konsequenzen

Für die Gegnerinnen und Gegner der politischen Positionen der AfD birgt ein Verbotsverfahren das Risiko, die Partei politisch zu stärken. Sowohl eine Ablehnung des Antrags als auch ein Verfahren ohne Verbot können von der Partei als richterliche Bestätigung ihrer Verfassungskonformität dargestellt werden. Zwar nutzt die Partei die Erzählung einer „zu Unrecht verfolgten Opposition“ bereits; ein erfolgloses Verbotsverfahren kann diesen sogenannten Märtyrer-Effekt [32] jedoch institutionalisieren und ihre Außenseiterrolle dauerhaft bestätigen. [33]



5) Ursachen bleiben unangetastet

Die Wahlerfolge der AfD basieren auf tiefgreifenden gesellschaftlichen Ursachen wie wirtschaftlichen Abstiegsängsten, Vertrauensverlust in etablierte Institutionen [34] und dem Gefühl politischer Nicht-Repräsentation. [35] Ein Verbotsverfahren bekämpft die Partei als politisches Symptom, ändert aber nichts an diesen zugrundeliegenden Konflikten.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 27.08.2026 abgerufen.

[1] **Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026)**: Nach einem Jahr Prüfung ist unser Gutachten fertig: Die AfD ist nachweislich verfassungswidrig. Abrufbar unter: https://freiheitsrechte.org/themen/starke-grundrechte-fuer-eine-lebendige-demokratie/afd-gutachten

[2] **Mediendienst Integration (2026)**: Ist die AfD rechtsextrem? Abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/extremismus/rechtsextremismus/ist-die-afd-rechtsextrem/

[3] **Tagesschau (2024)**: Was die Einstufungen bedeuten. Abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-einstufung-verfassungsschutz-100.html

[4] **Verwaltungsgericht Köln (2026)**: VG Köln: Verfassungsschutz darf Alternative für Deutschland vorläufig nicht als gesichert extremistische Bestrebung einstufen. Beschluss vom 26.02.2026 (Az. 13 L 1109/25). Abrufbar unter: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_26022026/index.php

[5] **Bundeszentrale für politische Bildung (2024)**: Was heißt „Beobachtung durch den Verfassungsschutz"? Abrufbar unter: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/544531/was-heisst-beobachtung-durch-den-verfassungsschutz/

[6] **Bundeszentrale für politische Bildung (2024)**: Was heißt „Beobachtung durch den Verfassungsschutz"? Abrufbar unter: https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/544531/was-heisst-beobachtung-durch-den-verfassungsschutz/

[7] **Bundesverfassungsgericht (o. J.)**: Parteiverbotsverfahren. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html

[8] **- Menschenwürde (Art. 1 GG):** Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz seiner Identität, Individualität und Integrität – und auf rechtliche Gleichheit.
- Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG): Alle Bürgerinnen und Bürger können gleichberechtigt am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen; die Staatsgewalt geht vom Volk aus.
- Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG): Staatliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden und wird von unabhängigen Gerichten kontrolliert. Die Anwendung physischer Gewalt bleibt ausschließlich staatlichen Organen vorbehalten, die selbst rechtlich gebunden sind und gerichtlicher Kontrolle unterliegen.
Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Leitsätze Punkt 3; ausführlich unter Abschnitt C. „Maßstab Begründetheit". Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

[9] Wären Volksabstimmungen gesetzlich eingeführt, hätten sie den gleichen Rang wie Bundestagsentscheidungen. Daher wäre ein Antrag (aber nicht das Verbot selbst) dann auch durch eine Volksabstimmung möglich.

[10] **Bundeszentrale für politische Bildung / fluter (2024):** Dürfen die das überhaupt? Die drängendsten Fragen und Antworten zum Parteiverbot. Abrufbar unter: https://www.fluter.de/parteiverbot-fragen-und-antworten-faq

[11] **Bundesministerium des Innern und für Heimat (o. J.):** Parteiverbot. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/parteiverbot/parteiverbot-node.html

[12] **Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1952):** Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts. Urteil vom 23.10.1952 (Az. 1 BvB 1/51). Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/1952/bvg52-059.html

[13] **Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (1981):** 25 Jahre nach dem KPD-Verbot Historische und aktuelle Überlegungen. Abrufbar unter: https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/archiv/532104/25-jahre-nach-dem-kpd-verbot-historische-und-aktuelle-ueberlegungen/

[14] Das erste Verfahren wurde 2003 eingestellt, weil Vertrauensleute des Verfassungsschutzes bis in die Führungsebene der Partei tätig waren und das Verfahren damit rechtsstaatlich nicht durchführbar war. In einem zweiten Verfahren stellte das Bundesverfassungsgericht 2017 zwar verfassungsfeindliche Ziele der NPD fest, lehnte das Verbot aber ab, da es keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür sah, dass die Partei ihre Ziele auch politisch durchsetzen könnte. Siehe:
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2017): Kein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele. Urteil vom 17.01.2017 (Az. 2 BvB 1/13). Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html

[15] **Netzpolitik.org (2025):** Verdachtsfall Rechtsextremismus: Wir veröffentlichen das 1.000-seitige Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD. Abrufbar unter: https://netzpolitik.org/2025/verdachtsfall-rechtsextremismus-wir-veroeffentlichen-das-1-000-seitige-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/

[16] **Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021):** Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/nicht-auf-dem-boden-des-grundgesetzes
Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026): Kann man die AfD verbieten? Unser Gutachten erklärt, warum die AfD verfassungswidrig ist. Abrufbar unter: https://afd-gutachten.de/

[17] **Gesellschaft für Freiheitsrechte (2026):** Kann man die AfD verbieten? Unser Gutachten erklärt, warum die AfD verfassungswidrig ist. Abrufbar unter: https://afd-gutachten.de/gutachten/07-schluss/

[18] **Bundesministerium des Innern und für Heimat (o. J.):** Parteienfinanzierung. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/parteienfinanzierung/parteienfinanzierung-node.html

[19] **Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

[20] **Verwaltungsgericht Köln (2026):** Beschluss vom 26.02.2026, Az. 13 L 1109/25. Abrufbar unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2026/13_L_1109_25_Beschluss_20260226.html

[21] **Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2017):** Kein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele. Urteil vom 17.01.2017 (Az. 2 BvB 1/13). Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html

[22] **Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2026):** Parteiverbotsverfahren. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html

[23] **Juristische Fakultät der Universität Würzburg (2024):** AfD-Verbot: „Demokratie muss sich wehren". Abrufbar unter: https://www.uni-wuerzburg.de/aktuelles/einblick/single/news/juraprofs-fuer-afdverbot/

[24] **Bundesverfassungsgericht (2017):** Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

[25] **Bundesministerium des Innern und für Heimat (o. J.):** Parteiverbot. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienrecht/parteiverbot/parteiverbot-node.html

[26] **Bundeszentrale für politische Bildung (2025):** Wie umgehen mit dem Rechtsextremismus in der AfD? Abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/557267/wie-umgehen-mit-dem-rechtsextremismus-in-der-afd/

[27] **Juristische Fakultät der Universität Würzburg (2024):** AfD-Verbot: „Demokratie muss sich wehren". Abrufbar unter: https://www.uni-wuerzburg.de/aktuelles/einblick/single/news/juraprofs-fuer-afdverbot/

[28] **§ 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/__46.html

[29] **Die Bundeswahlleiterin (2025):** Bundestagswahl 2025: Endgültiges Ergebnis. Pressemitteilung vom 14.03.2025 (Nr. 29/25). Abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2025/29_25_endgueltiges-ergebnis.html

[30] **Wahlumfragen zur Bundestagswahl (2026):** Sonntagsfrage Bundestagswahl. Abrufbar unter: https://www.wahlrecht.de/umfragen/

[31] **§ 46 Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag** Abs. 4 Bundeswahlgesetz. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/__46.html

[32] **Correctiv (2026):** Debatte um AfD-Verbot. Abrufbar unter: https://correctiv.org/themen/afd-verbot/

[33] **Bundeszentrale für politische Bildung (2025):** Wie umgehen mit dem Rechtsextremismus in der AfD? Abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/557267/wie-umgehen-mit-dem-rechtsextremismus-in-der-afd/

[34] **Bundeszentrale für politische Bildung (2025):** Wie umgehen mit dem Rechtsextremismus in der AfD? Abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/557267/wie-umgehen-mit-dem-rechtsextremismus-in-der-afd/

[35] **Hövermann, Andreas (2025):** Die Verdopplung des AfD-Elektorats. WSI-Study Nr. 42. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI). Abrufbar unter: https://www.wsi.de/de/presse-mitteilungen-15991-afd-krisen-aengste-benachteiligungsgefuehle-70614.htm

VORLAGE 3

Reform der Sozialsysteme

Die Abstimmungsvorlage wurde eingereicht von Theo Karczewski.

ABSTIMMUNGS-FRAGE

Stimmen Sie dafür, dass das Sozialversicherungssystem gemäß der in der Vorlage angegebenen Regelungen grundlegend umgebaut wird?

UM WAS ES GEHT

Das deutsche Sozialversicherungssystem **sichert die Bevölkerung gegen die wichtigen Lebensrisiken ab.** Es besteht aus vier Bereichen: Krankenversicherung (KV), Rentenversicherung (RV), Pflegeversicherung (PV) und Arbeitslosenversicherung (AV). [1]



Finanziert wird das System derzeit vor allem durch rund 35 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und deren Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. [2] Die Beiträge werden prozentual vom Bruttolohn berechnet. Je nach Versicherung teilen sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Beiträge. [3]

Die Höhe der monatlichen Beiträge ist nach oben begrenzt: Einkommen oberhalb der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze (das heißt eines festgelegten Höchstbetrags) werden nicht mehr zur Berechnung herangezogen. Diese Grenze liegt 2026 bei 5.813 Euro im Monat für Kranken- und Pflegeversicherung und bei 8.450 Euro für Renten- und Arbeitslosenversicherung. [4]

Einige Gruppen zahlen nicht in die Sozialversicherungen ein.

1. In der **Gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) gibt es die sogenannte **Versicherungspflichtgrenze**: Wer dauerhaft mehr als 6.450 Euro im Monat verdient, kann die GKV verlassen und sich privat versichern.

2. Für die Altersversorgung existieren **berufsständische Versorgungswerke** – das sind eigenständige Einrichtungen bestimmter Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen, Rechtsanwälte, Architektinnen), die die Pflichtversicherung ihrer Mitglieder organisieren.



3. **Beamte** erwerben mit ihrer Dienstzeit **Pensionsansprüche** gegenüber dem Staat, die aus Steuermitteln finanziert werden. **Selbstständige** sind je nach Berufsgruppe, Einkommen und Versicherung von **vollständiger bis gar keiner Absicherung** sehr unterschiedlich in die Sozialsysteme eingebunden. **Unternehmen** als juristische Personen zahlen keine eigenen Beiträge, übernehmen jedoch **den Arbeitgeberanteil** für ihre Beschäftigten.

Die Beiträge für die Sozialversicherung stammen überwiegend aus dem Bruttolohn von Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten. Einkünfte aus Kapitalanlagen (Aktien- und Vermögenswerten, Kapitalbeteiligungen), Mieten und Firmengewinne bleiben unberücksichtigt.

Das System steht vor Herausforderungen. Die Bevölkerung wird älter, die Zahl der Rentnerinnen und Rentner steigt, und **die Kosten für medizinische Versorgung und Pflege** nehmen zu. Gleichzeitig wächst die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten langsamer. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Einnahmen des Systems mit den Ausgaben zunehmend schwerer Schritt halten.

Zusätzlich finanzieren die gesetzlichen Versicherungen sogenannte **versicherungsfremde Leistungen**, also Aufgaben, die nicht direkt mit Beitragszahlungen zusammenhängen. Beispiele sind die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen oder Kindererziehungszeiten. [5] Dafür erhält das System staatliche Zuschüsse: für die Rentenversicherung rund 84 Milliarden Euro und für die gesetzliche Krankenversicherung rund 17 Milliarden Euro. Diese reichen jedoch nicht aus, um die Kosten der versicherungsfremden Leistungen komplett abzudecken. [6]

ANGESTREBTE REGELUNGEN



Struktur des neuen Systems

Das deutsche Sozialversicherungssystem wird zu einem System umgebaut, in dem alle Steuerpflichtigen, die Einkommen erzielen, Beiträge leisten – unabhängig von den Einkommensarten oder der Rechtsform der zahlenden Person. Die bisherigen Versicherungen werden zu Kassen, behalten aber ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

Die private Krankenvollversicherung wird in die gesetzliche Krankenversicherung überführt. Private Zusatzversicherungen sind weiterhin möglich, können die gesetzlichen Leistungen aber nicht ersetzen.

Alle versicherungsfremden Leistungen werden aus dem System ausgegliedert und direkt aus dem Bundeshaushalt bezahlt.

Regelungen für die Einzahlungen

- **Alle Steuerpflichtigen** zahlen in die Sozialkassen ein – auch Beamte und Selbstständige.
- **Alle Einkommensarten** (Erwerbseinkommen, Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge und weitere) werden zur Beitragsberechnung herangezogen.
- Alle zahlen pro Kasse **denselben Prozentsatz**.
- Alle **juristischen (nicht natürlichen) Personen** des Privatrechts zahlen ein – wie GmbHs oder Aktiengesellschaften. Grundlage für die Beiträge ist der Gewinn, den jedes einzelne Unternehmen selbst erwirtschaftet hat. Zahlungen an andere Unternehmen desselben Konzerns und Steuern werden vorher nicht abgezogen, und Gewinne werden vorher nicht an Mutterunternehmen weitergeleitet. Gehört ein Unternehmen zu einem Konzern, darf sein Gewinn nicht mit den Verlusten anderer Unternehmen desselben Konzerns verrechnet werden. Jedes Unternehmen wird einzeln betrachtet. Die bisherigen Arbeitgeberbeiträge auf die Löhne und Gehälter ihrer Beschäftigten fallen damit weg.

- Die **Beitragsbemessungsgrenzen entfallen** vollständig – es gibt bei der Einzahlung keine Begrenzung nach oben.

Regelungen für die Leistungen



- Anspruchsberechtigt sind nur natürliche Personen.
- Die **Leistungen der Kranken- und Pflegekasse** sind für alle Beitragszahlenden gleich.
- Die **Leistungen der Renten- und Arbeitslosenkasse** hängen weiterhin von Einzahlungsmenge und -zeitraum ab und werden nach oben begrenzt.
- Private Zusatzversicherungen bleiben als freiwillige Ergänzung möglich. Sie ersetzen die gesetzlichen Leistungen jedoch nicht.

Hinweis: Sie stimmen über eine Grundsatzentscheidung ab, nicht über ein fertiges Gesetz.

Umsetzung

Zum Zeitpunkt der Abstimmung sind unter anderem noch nicht festgelegt:

- die **Höhe der Beitragssätze**,
- das **Leistungsniveau** der Kranken- und Pflegekasse,
- die Anzahl der verbleibenden Krankenkassenanbieter,
- die konkreten **Leistungen der Arbeitslosenkasse**,
- die genaue **Rentenformel**, also wie stark die Rentenhöhe von den geleisteten Einzahlungen abhängt,
- die **Übergangsregelungen** für Personen, die im bisherigen System bereits Ansprüche erworben haben (Vertrauensschutz).

Ein „Ja“ bedeutet: Zur konkreten Ausarbeitung dieser Regelungen wird eine Enquete-Kommission eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, Sozial- und Versicherungsverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden sowie Bundestagsabgeordneten. Sie soll auf Grundlage der hier genannten Regelungen konkrete Gesetzgebungsvorschläge erarbeiten. Über die Ergebnisse soll der Deutsche Bundestag am Ende der folgenden Legislaturperiode entscheiden.

PRO ARGUMENTE

FÜR DIE REFORM DER SOZIALSYSTEME

1) Breitere finanzielle Basis

Heute zahlen rund 35 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Sozialversicherungen ein. Die Beiträge werden aus dem Arbeitslohn berechnet und nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.



Das vorgeschlagene System würde den Kreis der Einzahlenden erweitern: Alle 44 Millionen natürlichen Steuerpflichtigen sowie rund 1,5 Millionen juristische Personen würden Beiträge leisten. [7] Außerdem würden alle Einkommensarten einbezogen, ohne eine Obergrenze. [8] Dadurch würden bei gleichbleibendem Beitragssatz die Einnahmen der Sozialkassen steigen. [9] Eine breitere Finanzierungsbasis kann die langfristige Stabilität unterstützen.

2) Entlastung der Arbeit und arbeitsintensiver Branchen

Da auch andere Einkunftsarten wie Mieten, Kapitalerträge sowie Beiträge von juristischen Personen zur Finanzierung beitragen, kann der Beitragssatz sinken und das Arbeitseinkommen entlastet werden.

Dadurch würden die Abzüge vom Bruttolohn geringer ausfallen. Das würde Menschen entlasten, deren Einkommen überwiegend oder nur aus Arbeit stammt.

Unternehmerinnen und Unternehmer würden weiterhin Beiträge leisten, jedoch nicht mehr pro Beschäftigten, sondern auf ihre steuerpflichtigen Gewinne. Dadurch kann Arbeit insgesamt günstiger werden.

3) Gleichbehandlung aller Einkommensarten und Berufsgruppen

Heute tragen bestimmte Einkommensarten und Personengruppen nicht zur Finanzierung des gesetzlichen Sozialversicherungssystems bei. Dazu gehören zum Beispiel Kapitalerträge, Mieteinnahmen oder Mitglieder bestimmter Berufsgruppen. Durch die Beitragsbe-



messungsgrenzen ist der Beitrag von Personen mit besonders hohen Einkommen prozentual geringer.

Diese Ausnahmen führen dazu, dass Menschen abhängig von Einkommensart oder Berufsstatus unterschiedlich behandelt werden.
Bei manchen Menschen verschlechtert diese Ungleichbehandlung ihre Stellung im Sozialsystem [10], bei anderen verbessert sie diese [11].
Das vorgeschlagene Modell würde Ausnahmen abschaffen und alle Einkünfte sowie alle Steuerpflichtigen in ein einheitliches Beitrags- und Leistungssystem einbeziehen.

4) Gleicher Zugang zu medizinischen Leistungen

Das Nebeneinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung führt heute auch dazu, dass Patientinnen und Patienten je nach Versicherungsart unterschiedlich schnell Zugang zu bestimmten medizinischen Leistungen erhalten.

Ein einheitliches Krankenversicherungssystem würde diese Unterschiede verringern, weil alle Versicherten Anspruch auf die gleichen medizinischen Leistungen hätten.

5) Lösung für das „Selbstständigenproblem“

Das bisherige Sozialsystem ist vor allem auf angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet. Selbstständige sind je nach Tätigkeit und Einkommen sehr unterschiedlich abgesichert.

Gut verdienende Selbstständige sind oft in berufsständischen Versorgungswerken organisiert, deren Beiträge nicht in die gesetzliche Solidargemeinschaft fließen. Weniger gut verdienende Selbstständige haben oft Schwierigkeiten, eine bezahlbare Gesundheits- und Altersvorsorge aufzubauen.

Das vorgeschlagene System würde alle Selbstständigen einbeziehen und könnte dadurch beide Probleme verringern.

PRO ARGUMENTE

6) Trennung von Beiträgen und gesamtgesellschaftlichen Aufgaben

Einen Teil der Ausgaben der Sozialversicherungen machen heute sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ aus. Diese Leistungen sind Aufgaben, die der Staat den Sozialversicherungen übertragen hat und die aus Sicht der Befürworterinnen und Befürworter direkt vom Staat finanziert werden müssten. Dazu gehören zum Beispiel die Krankenversicherung im Rahmen des Bürgergelds oder der Grundsicherung und die kostenlose Mitversicherung von Familienangehörigen. [12]

Diese Aufgaben werden teilweise aus Beitragsmitteln finanziert, obwohl sie nicht direkt mit den eingezahlten Beiträgen zusammenhängen. [13]

Ein vom Bundeshaushalt unabhängiges Sozialsystem könnte dazu beitragen, solche Leistungen klarer vom Beitragssystem zu trennen. Der Staat müsste diese Aufgaben dann vollständig aus Steuermitteln finanzieren. [14]

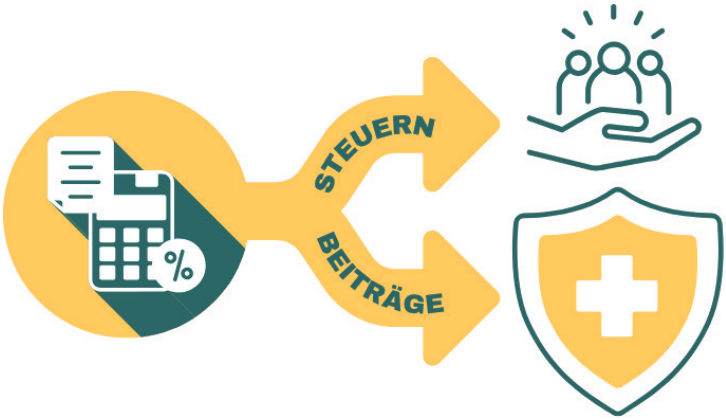

7) Stabilere und planbarere Finanzierung

Die Einnahmen der Sozialversicherungen hängen heute stark von der Entwicklung der Löhne und der Zahl der Beschäftigten ab. Wenn die Wirtschaft schwankt oder weniger Menschen sozialver-

sicherungspflichtig arbeiten, wirkt sich das direkt auf die Finanzlage der Sozialkassen aus.

Durch die Einbeziehung aller Einkommensarten und aller Steuerpflichtigen könnten die Einnahmen breiter verteilt und weniger abhängig von einzelnen Wirtschaftsbereichen sein. Das könnte die langfristige Planbarkeit und Stabilität der Finanzierung verbessern, weil sich die Einnahmen auf mehr Quellen stützen würden.

CONTRA
ARGUMENTE

GEGEN DIE REFORM DER SOZIALSYSTEME

1) Änderungen nur bei Einnahmen

Die Finanzierungsprobleme des heutigen Sozialversicherungssystems liegen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite. Die Einnahmen hängen von der Zahl der Beschäftigten und der Entwicklung der Löhne ab. Wenn die Wirtschaft schwankt oder weniger Menschen sozialversicherungspflichtig arbeiten, sinken die Einnahmen. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für Renten-, Kranken- und Pflegeleistungen, unter anderem durch eine alternde Bevölkerung, wachsende Pflegebedarfe und medizinischen Fortschritt.

Das vorgeschlagene System setzt überwiegend auf der Einnahmenseite an: mehr Zahlende, mehr Einkommensarten, keine Beitragsobergrenze. Dennoch bleiben Unsicherheiten bestehen, zum Beispiel, wenn sich Einkommen oder Gewinne anders entwickeln als erwartet.

Ob die breiteren Einnahmen langfristig reichen, um das System stabil zu finanzieren, ist noch nicht klar. Da die Ausgabenseite der vorgeschlagenen Reform weitgehend ungeregelt bleibt, können die Kosten weiter steigen.



2) Schwer vorhersehbare Folgen

Das vorgeschlagene System stellt einen umfassenden Umbau des deutschen Sozialversicherungssystems dar und betrifft viele Bereiche der Wirtschafts- und Lebensplanung: Arbeitsverhältnisse, Unternehmensstrukturen, Kapitalanlagen und private Altersvorsorge. Da sich die Vorlage auf Leitlinien für eine Grundsatzentscheidung beschränkt und die konkrete Ausgestaltung einer Kommission überlässt, bleiben die finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen unklar.

3) Mehr Zahlende bedeuten auch mehr Ansprüche

Mit einer Hinzunahme von Beamtinnen, Beamten und Selbstständigen steigt nicht nur die Zahl der Beitragenden, sondern auch die Zahl der Leistungsbeziehenden an. Beamte haben Pensionsansprüche erworben, die deutlich höher liegen als die derzeitige vergleichbare gesetzliche Rente.[15]



Im neuen System müssten entweder die Rentenansprüche aller auf ein ähnlich hohes Niveau wie das der Beamten gehoben werden, was erhebliche Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen System bedeuten würde. Oder die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten müssten abgesenkt werden, was zu erheblichen politischen Konflikten, juristischen Klagen und teuren Übergangsregelungen für bereits erworbene Ansprüche führen könnte.

4) Übergang vom bisherigen System

Der Staat hat über Jahrzehnte private Altersvorsorge aktiv gefördert – durch Riester-Rente, steuerliche Begünstigungen und Wohneigentumsförderung. Viele Menschen haben ihre Vorsorge auf dieser Grundlage aufgebaut und planen, Miet- oder Kapitalerträge im Alter zu nutzen. Das vorgeschlagene System würde genau diese Einkommensarten mit Sozialbeiträgen belasten.

Gleiches gilt für privat Krankenversicherte: Sie haben über Jahre höhere Beiträge gezahlt, um Beitragserhöhungen im Alter abzufedern – dieses angesparte Guthaben ist an ihren Vertrag gebunden. Was mit diesem Guthaben im Falle eines Wechsels in ein Einheitssystem passiert, ist ungeklärt.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie solche Eingriffe durch Übergangsregeln mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip des Vertrauensschutzes vereinbart werden können.

CONTRA ARGUMENTE

5) Weniger Wahlfreiheit

Die Forderung würde ein System, in dem bestimmte Gruppen die Wahl zwischen verschiedenen Versicherungsmodellen haben, durch ein einheitliches Modell ersetzen. Wer bisher zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung wählen konnte, hat diese Wahl nicht mehr. Berufsständische Versorgungswerke würden nicht mehr eine eigenständige Altersversorgung anbieten, sondern voraussichtlich auf Zusatzleistungen beschränkt werden.

6) Offene verfassungsrechtliche Fragen

Vor allem die Einbeziehung juristischer Personen und der vollständige Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze werfen verfassungsrechtliche Fragen auf.



Verfassungsrechtlich relevant ist vor allem die Abgrenzung zwischen einem Sozialversicherungsbeitrag und einer Steuer. Sozialversicherungsbeiträge unterscheiden sich von Steuern dadurch, dass ihnen grundsätzlich Leistungen gegenüberstehen. Aus Sicht der Kritikerinnen und Kritiker lockert sich dieser Bezug mit den geforderten Änderungen: Juristische Personen zahlen Beiträge, erhalten aber keine Leistungen. Und mit dem Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze steigen – vor allem in der Krankenkasse – die Beiträge hoher Einkommen deutlich, ohne dass es dafür höhere Leistungen gibt.

Je schwächer dieser Bezug wird, desto eher stellt sich die Frage, ob die Abgabe noch als Beitrag oder bereits als Steuer einzustufen ist. Für Steuern gelten jedoch andere verfassungsrechtliche Zuständigkeiten. Steuern dürfen grundsätzlich nur Bund oder Länder erheben, nicht die Sozialversicherungsträger. [16] Es ist unklar, ob der Gesetzgeber für diese Probleme eine Lösung fände, die einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhielte.

GLOSSAR

Äquivalenzprinzip: Grundsatz, dass Beiträgen grundsätzlich Leistungen gegenüberstehen.

Beitragsbemessungsgrenze: Der Teil des Einkommens, bis zu dem Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Einkommen oberhalb dieser Grenze werden nicht berücksichtigt.

Beitragszahlerinnen und Beitragszahler: Personen, die in die gesetzliche Sozialversicherung einzahlen, zum Beispiel Beschäftigte und ihre Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgeber.

Enquete-Kommission: Ein zeitlich befristetes Gremium aus Fachleuten, Vertreterinnen und Vertretern der Politik sowie weiteren Beteiligten. Es untersucht ein Thema ausführlich und erarbeitet Vorschläge für den Bundestag.

Juristische Person: Unternehmen, Vereine oder Stiftungen, die rechtlich wie eine eigene Person behandelt werden. Sie können Verträge schließen, klagen oder verklagt werden und zahlen Steuern.

Natürliche Personen (Steuerrecht): Alle Menschen, die in Deutschland steuerpflichtig sind.

Privatversicherung / Private Krankenvollversicherung: Eine Krankenversicherung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie bietet eigene Tarife und Leistungen an.

Rentenformel: Die gesetzlich festgelegte Berechnungsgrundlage für die individuelle Rentenhöhe. Sie berücksichtigt unter anderem Beitragsjahre und Einkommenshöhe im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen.

Solidarprinzip: Grundsatz der gesetzlichen Sozialversicherung: Viele zahlen ein, damit alle im Bedarfsfall Leistungen erhalten.

Versicherungsfremde Leistungen: Leistungen, die aus den Sozialversicherungen finanziert werden, obwohl die Empfänger und Empfängerinnen nicht oder nicht ausreichend eingezahlt haben (zum Beispiel die beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen). Sie werden teilweise aus Steuermitteln finanziert.

Versorgungswerke: Einrichtungen bestimmter Berufsgruppen (zum Beispiel Ärztinnen, Architekten), die eigene Renten- und Absicherungssysteme betreiben.

Vertrauensschutz: Verfassungsrechtliches Prinzip, das Bürgerinnen und Bürger vor rückwirkenden staatlichen Eingriffen in berechtigte Erwartungen schützt.

Zuschüsse des Bundes: Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Sozialversicherungen, um versicherungsfremde Leistungen oder Defizite auszugleichen.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 27.08.2026 abgerufen.

[1] Die KV übernimmt Arztbesuche, Behandlungen und Medikamente. Die PV finanziert Pflegeleistungen bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit. Die AV zahlt bei Jobverlust Arbeitslosengeld. Die RV sichert das Einkommen im Alter.

[2] **Statistisches Bundesamt (2026):** Beschäftigungsstatistik - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/insgesamt.html

[3] Zum Beispiel 17,5 % inklusive Zusatzbeiträgen für die KV und 18,6 % für die RV. Siehe: **Finanztip (2026):** Ab wann Du keine Sozialabgaben mehr zahlst. Sozialversicherungsbeiträge & Beitragsbemessungsgrenzen 2026. Abrufbar unter: https://www.finanztip.de/beitragsbemessungsgrenze

[4] **Bundesregierung (2026):** Rechengrößen in der Sozialversicherung. Neuregelung. Abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beitragsgemessungsgrenzen-2386514

[5] Versicherungsfremde Leistungen sind Ausgaben der Sozialversicherung, die nicht dem Versicherungsprinzip (Entsprechung von Beitrag und Leistung) entsprechen, sondern gesamtgesellschaftliche Aufgaben erfüllen.

[6] 2023 und 2024 beliefen sich die versicherungsfremden Leistungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf rund 187,7 Milliarden Euro. Siehe: **Alewell, Leoni (Fiscal Future); Mühlbach, Carl (Fiscal Future); Trautvetter, Christoph (NWSG) (2025):** Analysen zur zukunftsfähigen Finanzierung des Sozialstaats. Fiscal Future. S. 16. Abrufbar unter: https://fiscalfuture.de/media/pages/fachtexte/analysen-zur-zukunftsfaehigen-finanzierung-des-sozialstaats/a382c3d482-1753353090/abschlussbericht-kooperation-ff_nwsg_vdk.pdf

[7] **Statistisches Bundesamt (o. J.):** Lohn- und Einkommensteuer. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/_inhalt.html
Statistisches Bundesamt (2025): Rechtliche Einheiten nach zusammengefassten Rechtsformen. Statistisches Unternehmensregister. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html

[8] Derzeit zahlt jemand, der 15.000 Euro im Monat verdient, denselben Betrag wie jemand mit 5.813 Euro Bruttolohn.

[9] Allein durch eine Übernahme der bisher privat Versicherten würden der gesetzlichen Krankenversicherung 2,4 Milliarden Euro mehr pro Jahr zur Verfügung stehen. Siehe: **Ochmann, Richard et al. (2020):** Geteilter Krankenversicherungsmarkt. Risikoselektion und regionale Verteilung der Ärzte. Bertelsmann Stiftung. S. 27 f. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/VV_Studie_Geteilter_Krankenversicherungsmarkt.pdf

[10] Zum Beispiel müssen derzeit Selbstständige, die sich freiwillig kranken- und rentenversichern, erheblich höhere Beiträge auf ihre Einkünfte zahlen als Angestellte.

[11] Beamte leisten beispielsweise keine Beiträge zur Rentenversicherung und erhalten mit Pensionen Altersbezüge, die durchschnittlich über den Rentenbezügen der Angestellten liegen.

[12] **Hans-Böckler-Stiftung (2005):** Versicherungsfremde Leistungen. Abrufbar unter: https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-versicherungsfremde-leistungen-7380.htm

[13] 2023 und 2024 beliefen sich die versicherungsfremden Leistungen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf rund 187,7 Milliarden Euro. Siehe: **Alewell, Leoni (Fiscal Future); Mühlbach, Carl (Fiscal Future); Trautvetter, Christoph (NWSG) (2025):** Analysen zur zukunftsfähigen Finanzierung des Sozialstaats. Fiscal Future. S. 16. Abrufbar unter: https://fiscalfuture.de/media/pages/fachtexte/analysen-zur-zukunftsfaehigen-finanzierung-des-sozialstaats/a382c3d482-1753353090/abschlussbericht-kooperation-ff_nwsg_vdk.pdf

[14] Momentan bezuschusst der Staat die Sozialkassen mit insgesamt 190 Milliarden Euro (2025), unter anderem auch, um die versicherungsfremden Leistungen auszugleichen. Dieses Geld würde im zukünftigen System den Sozialkassen fehlen, gleichzeitig müssten aber auch keine versicherungsfremden Leistungen mehr erbracht werden. Siehe: **Ihre Vorsorge (2025):** 190 Milliarden Euro für Sozialausgaben 2025 geplant. Abrufbar unter: https://www.ihre-vorsorge.de/rente/nachrichten/190-milliarden-euro-fuer-sozialausgaben-2025-geplant

[15] Beamtenpensionen entsprechen durchschnittlich 67 Prozent des letzten Gehalts. Siehe: **Deutscher Bundestag (2025):** Achter Versorgungsbericht der Bundesregierung. Drs. 21/1040. S. 35. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101040.pdf
Renten liegen hingegen bei 48 Prozent des Durchschnittsgehalts im Einzahlungszeitraum. Siehe: **Deutsche Rentenversicherung (2025):** Rentenversicherung in Zeitreihen. S. 256. Abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html

[16] **Art. 105 Grundgesetz (GG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_105.html

VORLAGE 4

Arbeitsverbote für Geflüchtete aufheben

Das Thema „Arbeitsverbote für Geflüchtete aufheben“ bekam mit 35.696 die meisten Unterschriften bei der Themenwahl von openPetition. Zur Auswahl standen zehn von ABSTIMMUNG21 und openPetition vorgeschlagene Themen, die nach thematischer Vielfalt, Aktualität, Umsetzbarkeit und Vertretung unterschiedlicher politischer Ansichten zusammengestellt wurden. [1]

ABSTIMMUNGS-FRAGE

Stimmen Sie dafür, dass Menschen im Asylverfahren und mit Duldung grundsätzlich arbeiten dürfen?

UM WAS ES GEHT

Rechtlicher Hintergrund: Asyl und Duldung



Das Recht auf Asyl steht im deutschen Grundgesetz in Artikel 16a. „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, steht dort. [2] Für **Asylverfahren** ist in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Es entscheidet auf Grundlage des Asylgesetzes [3], ob Menschen in Deutschland Schutz bekommen [4]. Im Aufenthaltsgesetz [5] und im Asylbewerberleistungsgesetz [6] (AsylbLG) sind weitere Aspekte rund um Einreise, Aufenthalt und Leistungen rechtlich geregelt.

Asylbewerberinnen und -bewerber sind Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden. Sie werden in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und bleiben im Regelfall bis zur Entscheidung über ihren Antrag hier. [7] Während des Verfahrens ist noch nicht entschieden, ob die Antragstellenden bleiben dürfen und ein Aufenthaltsrecht bekommen. [8] Wird der Antrag auf Asyl bewilligt, erhalten die Betroffenen eine **Aufenthaltserlaubnis**. Dann dürfen sie arbeiten [9] und ihren Wohnort frei wählen, sofern sie ihren Lebensunterhalt erwirtschaften können [10].

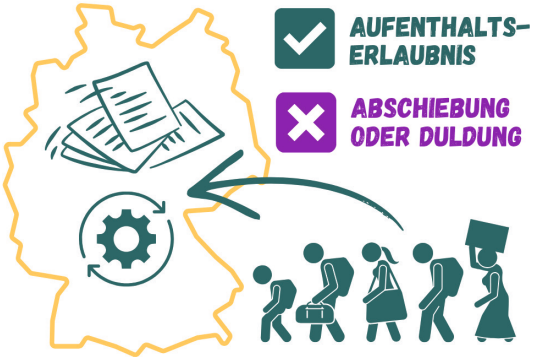

Wird der **Asylantrag abgelehnt**, muss die betroffene Person ausreisen, sie kann also **abgeschoben werden**. Ist eine Abschiebung nicht möglich, etwa aus gesundheitlichen Gründen, erhält sie eine Duldung. [11]

Geduldete sind dementsprechend ausreisepflichtige Menschen – meist aufgrund eines abgelehnten Asylverfahrens –, deren Abschiebung aus verschiedenen Gründen ausgesetzt ist.

Aktuelle Regelung zur Arbeitserlaubnis
Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis, also deren Asylantrag positiv beschieden wurde, dürfen arbeiten. [12]

Menschen im laufenden Asylverfahren und Geduldete dürfen in der Regel nicht arbeiten. [13] Wenn die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vergangen sind und wenn sie nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen – was in der Regel länger als drei Monate der Fall ist –, können sie eine Genehmigung bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. [14] Wenn diese nach einer rechtlichen Prüfung ihr Einverständnis gibt, braucht es in der Regel noch die Zustimmung der Agentur für Arbeit. [15] Bei einem Jobwechsel braucht es eine neue Erlaubnis. [16]

Stammt eine Person aus einem sicheren Herkunftsland [17] und hat ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt, darf sie in keinem Fall arbeiten.

Einen besonderen Schutzstatus ohne Asylverfahren können in der EU derzeit **Geflüchtete aus der Ukraine** erlangen. Sie dürfen direkt arbeiten. Das gilt aktuell bis März 2027. [18]

Zahlen: So viele Menschen sind betroffen

Asylverfahren

- Ende Juni 2026 liefen 68.344 Asylverfahren.
- Ein Verfahren dauert meist mehrere Monate. Im Jahr 2026 entschiedene Anträge liefen im Schnitt 11,3 Monate. [19]
- Im Oktober 2025 hatten 28.269 Asylbewerberinnen und -bewerber eine Arbeitserlaubnis. Bei 1.807 wurde der Antrag abgelehnt.

Duldung

- Zum 31. März 2026 lebten 196.242 Geduldete in Deutschland. [20]
- Viele haben diesen Status mehrere Jahre. [21]
- Im Oktober 2025 hatten 21.319 und damit etwa 10 Prozent der Geduldeten eine Arbeitserlaubnis. In insgesamt 2.168 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

Unklar ist, wie viele von den Personen mit Arbeitserlaubnis tatsächlich gearbeitet haben und ob die Erlaubnis noch besteht. [22]



Stand jetzt ist: Arbeit ist grundsätzlich verboten und nur mit Erlaubnis möglich (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Zur Abstimmung steht, die Regel umzukehren: Arbeit ist grundsätzlich erlaubt, ein Verbot ist die begründungspflichtige Ausnahme.

ANGESTREBTE REGELUNGEN

Wer in Deutschland geduldet ist oder sich in einem laufenden Asylverfahren befindet, darf eine bezahlte Arbeit [23] aufnehmen. Die bisherigen pauschalen Verbote entfallen.

Arbeitsverbote können im Einzelfall von den zuständigen Ämtern (Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit) verhängt werden, müssen jedoch schriftlich begründet und zeitlich befristet sein.

Mögliche Begründungen für Arbeitsverbote sind bewusste und behördlich dokumentierte Identitätsverschleierungen oder rechtskräftige Verurteilungen aufgrund von Straftaten.

PRO ARGUMENTE

FÜR DIE AUFHEBUNG VON ARBEITSVERBOTEN FÜR GEFLÜCHTETE

1) Neutrales Verhandlungsforum mit allen Parteien

2025 gab der Staat 5,9 Milliarden Euro für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus, davon rund 834 Millionen Euro für Hilfen zum Lebensunterhalt.[24] Wer arbeitet, braucht diese Leistungen nicht mehr und zahlt stattdessen Steuern und Sozialabgaben.[25] Ein legaler Arbeitsmarktzugang kann einen weiteren Effekt haben: Wer mangels Alternative bereits jetzt schwarzarbeitet, tut dies ohne soziale Absicherung, ohne Steuern und mit dem Risiko, sich strafbar zu machen.[26] Diese Arbeit kann durch einen legalen Zugang sichtbar, kontrollierbar und steuerpflichtig werden.

2) Fachkräftepotenzial nutzen statt verlieren



Viele Branchen suchen händeringend Mitarbeitende. Der demografische Wandel dürfte diesen Bedarf in den kommenden Jahren weiter verschärfen.[27] Einige Geflüchtete bringen bereits Schulabschlüsse, Ausbildungen und Berufserfahrung mit. Je nach Herkunft variieren die Anteile.[28] Nichtstun über Monate oder Jahre führt vermutlich in vielen Fällen zum Verlust vorhandener Qualifikationen und Fähigkeiten. Ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt – und damit auch zu Berufsausbildungen für jene ohne Abschluss – kann beides adressieren: Er kann vorhandene Qualifikationen wahren und gleichzeitig den wachsenden Bedarf am Arbeitsmarkt decken.

3) Verwaltungshürden kosten Arbeitsplätze

Zwischen Antragstellung und Genehmigung einer Arbeitserlaubnis können aktuell Monate vergehen. Zwar hat die Bundesagentur für Arbeit für ihre Zustimmung nur zwei Wochen Zeit, doch die Ausländerbehörde selbst unterliegt keiner festen Frist. In dieser Zeit kann die Stelle bereits anderweitig besetzt sein.[29] Aus Sicht der Befürworter und Befürworterinnen schreckt diese Unsicherheit sowie der bürokratische Aufwand manche Unternehmen von einer

Einstellung ab.[30] Ein direkter Arbeitsmarktzugang kann diese Verzögerung für Bewerbende sowie die Hürde für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auflösen.

4) Integration und Teilhabe

Gelungene Integration ist relevant für den gesellschaftlichen Zusammenhalt; Erwerbstätigkeit trägt dazu bei.[31] Studien zeigen, dass Erwerbstätigkeit bei Geflüchteten mit schnellerem Spracherwerb und mehr sozialen Kontakten einhergeht. Das Recht auf freie Berufswahl, Arbeitsschutz und fairen Lohn ist bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Grundprinzip verankert.[32] Wenn ein Arbeitsverbot das verwehrt, ist arbeitswilligen Asylsuchenden keine Erwerbstätigkeit möglich.[33] Pro Asyl weist darauf hin, dass ein solcher Zustand mittelfristig die psychische Gesundheit belasten kann.[34] Wer arbeitet, kann dagegen Grundbedürfnisse wie finanzielle Sicherheit, Struktur oder Zugehörigkeit erfüllen.[35]



5) Frühe Arbeitsmarktintegration kann späterer Erwerbslosigkeit vorbeugen

Der sogenannte Narbeneffekt besagt, dass ein anfängliches Beschäftigungsverbot noch Jahre später die Wahrscheinlichkeit senkt, einen Job zu finden.[36] Die Höhe des Effekts variiert je nach Studie. Eine Studie besagt, dass ein Arbeitsverbot bei der Ankunft die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Geflüchteten in den Jahren nach dem Verbot um 15 Prozent senkt.[37]

CONTRA ARGUMENTE

GEGEN DIE AUFHEBUNG VON ARBEITSVERBOTEN FÜR GEFLÜCHTETE

1) Vermischung von Asylrecht und Arbeitsmigration

Die Grundlage des Asylrechts ist der Schutz vor Verfolgung[38], nicht die Ermöglichung von Arbeitsmigration nach Deutschland. Für Arbeitsmigration gibt es andere Wege, etwa die Ausstellung eines Arbeitsvisums, die in der Regel eine anerkannte Qualifikation oder ein Jobangebot voraussetzen. Die vorgeschlagene Regelung kann den Unterschied zwischen beiden Systemen weiter verwischen: Wer den Asylweg nimmt, dürfte ab Antragstellung direkt und ohne die Erfüllung solcher Voraussetzungen arbeiten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Das könnte als Ungleichbehandlung wahrgenommen werden, gerade gegenüber Menschen, die sich um ein reguläres Arbeitsvisum bemühen. Als Alternative sollte erwogen werden, den Spurwechsel zwischen beiden Systemen zu erleichtern. Bisher ist es für Menschen im Asylverfahren nur in seltenen Fällen möglich, einen Antrag auf ein Arbeitsvisum zu stellen.[39]

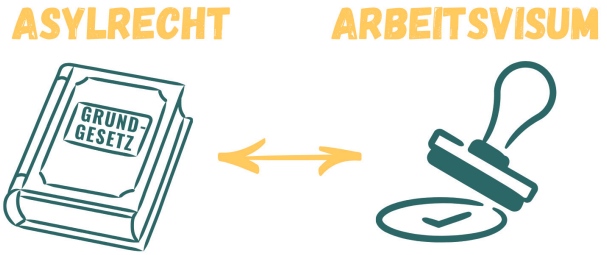

2) Erschwerte Ausweisungen

Wer über einen längeren Zeitraum sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, hat bessere Chancen auf eine sogenannte Beschäftigungsduldung.[40] Zudem muss vor jedem Ausweisungsbeschluss zwischen den persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen der betroffenen Person und den Ausweisungsgründen abgewogen werden.[41] Selbst bei vorliegenden Ausweisungsgründen, etwa einem abgelehnten Asylantrag oder einer Straftat, wird die Ausweisung bei Personen mit längerer Beschäftigung bisher seltener vollzogen. Ein erleichterter Arbeitsmarktzugang kann künftige Ausweisungen erschweren.



3) Einfache Tätigkeiten sind nicht nachhaltig

Viele ausländische Beschäftigte arbeiten unterhalb ihrer Qualifikation.[42] Das liegt unter anderem daran, dass ihre Abschlüsse hier nicht anerkannt werden oder sie diese nicht nachweisen können.[43] Auch eine eingeschränkte Mobilität, etwa durch das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in strukturschwachen Regionen, spielt eine Rolle.[44] Sie arbeiten in Helferjobs, also in einfachen Tätigkeiten, zum Beispiel in der Gastronomie oder am Band. Eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt braucht einen guten Übergang in qualifikationsgerechte Tätigkeiten.[45] Ein schneller, aber ungesteuerter Arbeitsmarktzugang allein löst diese strukturellen Hürden nicht. Er könnte den Einstieg in Helferjobs zusätzlich beschleunigen – ohne den Weg in bessere Positionen zu erleichtern.

4) Anreizwirkung auf das Asylsystem

Ein pauschales Arbeitsrecht könnte insgesamt stärkere Anreize für die Zuwanderung setzen. Schon 2024 hat der Bund 6,4 Milliarden Euro[46] für Leistungen nach dem AsylbLG ausgegeben. Diese Kosten könnten steigen. Ob der Arbeitsmarktzugang tatsächlich einen messbaren Effekt auf die Asylzahlen[47] hat, ist in der Forschung allerdings umstritten.[48]

5) Schlechte Arbeitsbedingungen vermeiden

Die Bundesagentur prüft aktuell die Bedingungen eines Jobs. Sie achtet darauf, dass Geflüchtete nicht zu schlechteren Konditionen beschäftigt werden als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dabei geht es vor allem um Zeit und Gehalt.[49] Entfällt die Prüfung, besteht die Gefahr, dass solche schlechteren Arbeitsbedingungen unentdeckt bleiben.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 27.08.2026 abgerufen.

[1] https://www.openpetition.de/abstimmung21

[2] **Art. 16a Grundgesetz (GG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html

[3] **Asylgesetz.** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html

[4] **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2026):** Das Asylverfahren in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Asylverfahren/asylverfahren-node.html

[5] **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/

[6] **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/

[7] Alle Antragstellenden sind in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Laut Asylgesetz sind sie dazu verpflichtet, dort zu wohnen, solange Verfahren laufen. Es gibt Ausnahmen und Fristen, nach denen die Pflicht endet. Siehe: **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2026):** Zuständige Aufnahmeeinrichtung und Unterbringung. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Ankunft/Aufnahmeeinrichtung/aufnahmeeinrichtung-node.html
§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen Asylgesetz (AsylG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__47.html

[8] **Bundesministerium des Innern (o. J.):** Asylverfahren in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingspolitik/asyl-fluechtlingspolitik-artikel.html

[9] **§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen** Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html

[10] Sie dürfen ihren Wohnort frei wählen, wenn sie – oder ihr Ehepartner beziehungsweise ihr minderjähriges Kind – eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden mit einem Einkommen mindestens in Höhe des Existenzminimums aufnehmen (oder eine Ausbildung beziehungsweise ein Studium beginnen). Siehe: **§ 12a Wohnsitzregelung** Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__12a.html

[11] **Pro Asyl (2016):** Was im Asylverfahren passiert – und was dabei alles falsch läuft. Hintergrund. Abrufbar unter: https://www.proasyl.de/hintergrund/was-im-asylverfahren-passiert-und-was-dabei-alles-falsch-laeuft/

[12] **Bundesagentur für Arbeit (o. J.):** Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzulassung. Abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/aufenthaltsstatus

[13] **§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)** Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60a.html
§ 61 Erwerbstätigkeit Asylgesetz (AsylG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__61.html

[14] **Bundesagentur für Arbeit (o. J.):** Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzulassung. Abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/aufenthaltsstatus

[15] **§ 39 Zustimmung zur Beschäftigung** Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__39.html

[16] Das Gemeinsame Europäische Asylsystem schreibt einen Arbeitsmarktzugang spätestens drei Monate nach Antragstellung vor; in Dublin-Fällen nach sechs Monaten. Die absoluten Verbote (sichere Herkunftsländer und Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung) sind davon unberührt. Siehe: **Bundesministerium des Innern (2026):** FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/gemeinsame-europaeische-asylsystem/FAQ-GEAS.html

[17] Laut Agentur für Arbeit sind das Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Am 12. Juni 2026 ist allerdings eine Änderung auf europäischer Ebene in Kraft getreten: In Deutschland gilt nun die weitaus längere europäische Liste der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, darunter auch die Türkei. Siehe: **Pro Asyl (2026):** PRO ASYL zum GEAS-Start: Kampf für die Rechte der Geflüchteten geht weiter! Abrufbar unter: https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-geas-start-kampf-fuer-die-rechte-der-gefluechteten-geht-weiter/

[18] **Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge (o. J.):** Wer darf wann arbeiten? Abrufbar unter: https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wer-darf-wann-arbeiten/

[19] **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2026):** Aktuelle Zahlen Asyl. Tabellen, Diagramme, Erläuterungen. S. 13. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylin-Zahlen/aktuelle-zahlen-juni-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4#page=13

[20] **Deutscher Bundestag (2026):** Schriftliche Fragen. Drs. 21/5846. S. 13. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/21/058/2105846.pdf

[21] Mitte 2023 lebten rund 137.000 Geduldete seit mehr als fünf Jahren in Deutschland. Siehe: **Mediendienst Integration (2023):** Zehntausende Geduldete beantragen den Chancenaufenthalt. Abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/news/zehntausende-geduldete-beantragen-den-chancenaufenthalt/
Eine Duldung ist meist ein bis sechs Monate gültig und muss dann verlängert werden. Siehe: **Informationsverbund Asyl & Migration (2026):** Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Abrufbar unter: https://www.asyl.net/themen/aufenthaltsbeendigung/abschiebung-und-freiwillige-ausreise/voruebergehende-aussetzung-der-abschiebung-duldung
Das Chancen-Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass geduldete Menschen unter bestimmten Umständen bleiben können. Demnach kann jemand, der seit fünf Jahren mit einer Duldung in Deutschland lebt, das Chancen-Aufenthaltsrecht bekommen. Das dauert 18 Monate. In dieser Zeit dürfen sie auch arbeiten. Werden entsprechende Bedingungen erfüllt, wechseln die Menschen nach 18 Monaten in ein längerfristiges Bleiberecht. Andernfalls erhalten sie wieder eine Duldung. Siehe: **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025):** Zwischenbilanz zum Chancen-Aufenthaltsrecht. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2025/250403-am-kurzanalyse-chancen-aufenthaltsrecht.html

[22] **Deutscher Bundestag (2025):** Beschäftigungserlaubnisse für Geduldete und Asylsuchende zum 30. Juni 2025. BT-Drucksache 21/3236. S. 33. Abrufbar unter: https://dip.bundestag.de/vorgang/besch%C3%A4ftigungserlaubnisse-f%C3%BCr-geduldete-und-asylsuchende-zum-30-juni-2025/329768

[23] Unter Arbeit wird hier verstanden: sozialversicherungspflichtige Festanstellung, Selbstständigkeit, Minijob.

[24] **Statistisches Bundesamt (o. J.):** 8,2 % weniger Ausgaben für Asylbewerberleistungen im Jahr 2025. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/aktuell-asylbewerberleistungen-2025.html

[25] **Bertelsmann Stiftung (2026):** Zuwanderung stützt den deutschen Arbeitsmarkt – doch die Integration muss besser werden. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2026/zuwanderung-stuetzt-den-deutschen-arbeitsmarkt-doch-die-integration-muss-besser-werden

[26] **Maiwald, Carmen (2022):** Nicht ganz sauber. Fluter. Abrufbar unter: https://www.fluter.de/undokumentierte-arbeit-gefluechtete
Weydt, Elisabeth / Heinzle, Christoph (2016): Flüchtlinge als Schwarzarbeiter ausgenutzt. Berichte über illegale Vermittler. Deutschlandfunk. Abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/berichte-ueber-illegale-vermittler-fluechtlinge-als-100.html

[27] **Bundesagentur für Arbeit (2026):** Arbeitsmarktpartizipation von Staatsangehörigen der Asylherkunftsländer (TOP 8) und der Ukraine. Blickpunkt Arbeitsmarkt. S. 5. Abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Personen-nach-Staatsangehoerigkeiten/Generische-Publikationen/Blickpunkt-AM-Arbeitsmarktpartizipation-von-Staatsangehoerigen-der-Asylherkunftslaender.pdf?__blob=publicationFile&v=2
Bertelsmann Stiftung (2026): Zuwanderung stützt den deutschen Arbeitsmarkt – doch die Integration muss besser werden. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2026/zuwanderung-stuetzt-den-deutschen-arbeitsmarkt-doch-die-integration-muss-besser-werden

[28] Laut einer Analyse von 2020 haben 35 Prozent der Geflüchteten keinen Abschluss; 24 Prozent einen Abschluss auf Ebene der Sekundarstufe 2; 21 Prozent einen Abschluss auf (Fach-)Hochschulreife. Siehe: **DIW Berlin (2020):** Mehrheit der Geflüchteten hat höhere Bildung im Vergleich zur Herkunftsgesellschaft. DIW Wochenbericht 34. Abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.797258.de/publikationen/wochenberichte/2020_34_2/mehrheit_der_gefluechteten_hat_hoehere_bildung_im_vergleich_zur_herkunftsgesellschaft.html#section1
Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Die Arbeitsmarktperspektiven von Geflüchteten: Rechtliche Bedingungen, Qualifikationen und die Rolle der ArbeitgeberInnen. Perspektiven auf die Integration von Geflüchteten in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/266464/die-arbeitsmarktperspektiven-von-gefluechteten-rechtliche-bedingungen-qualifikationen-und-die-rolle-der-arbeitgeberinnen/#node-content-title-1

[29] **Pro Asyl (2024):** Überfälliger Vorstoß der Bundesregierung: Geflüchtete sollen schneller arbeiten dürfen. Abrufbar unter: https://www.proasyl.de/news/ueberfaelliger-vorstoss-der-bundesregierung-gefluechtete-sollen-schneller-arbeiten-duerfen/

[30] **Pro Asyl (2023):** Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen. Abrufbar unter: https://www.proasyl.de/news/der-steinige-weg-in-den-arbeitsmarkt-fuer-gefluechtete-menschen/
Tagesschau (2023): Grüne wollen Arbeitsverbote für Geflüchtete beenden. Asylbewerber in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/asylbewerber-arbeitserlaubnis-102.html
Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Die Arbeitsmarktperspektiven von Geflüchteten: Rechtliche Bedingungen, Qualifikationen und die Rolle der ArbeitgeberInnen. Perspektiven auf die Integration von Geflüchteten in Deutschland. Abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/266464/die-arbeitsmarktperspektiven-von-gefluechteten-rechtliche-bedingungen-qualifikationen-und-die-rolle-der-arbeitgeberinnen/#node-content-title-1

[31] **Bundesministerium des Innern (o. J.):** Warum Integration so wichtig ist. Ziel von Integration ist es, den Zusammenhalt in der ganzen Gesellschaft zu stärken. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/demokratie-gesellschaft/integration/integration-bedeutung/integration-bedeutung.html

[32] **Vereinte Nationen (1948):** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abrufbar unter: https://www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157/

[33] **IAB-Forum (2021):** Fünf populäre Irrtümer zur Integration von Geflüchteten. Abrufbar unter: https://iab-forum.de/fuenf-populaere-irrtuemer-zur-integration-von-gefluechteten/

[34] **Pro Asyl (2023):** Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen. Abrufbar unter: https://www.proasyl.de/news/der-steinige-weg-in-den-arbeitsmarkt-fuer-gefluechtete-menschen/

[35] **IAB-Forum (2022):** Erwerbsarbeit erfüllt wichtige psychologische Funktionen. Abrufbar unter: https://iab-forum.de/erwerbsarbeit-erfuellt-wichtige-psychologische-funktionen/

[36] **Marbach, Moritz et al. (2018):** The long-term impact of employment bans on the economic integration of refugees. Science Advances, Volume 4, Issue 9. Abrufbar unter: https://www.science.org/doi/10.1126/sciadv.aap9519

[37] **Fasani, Francesco; Frattini, Tommaso; Minale, Luigi (2021):** Lift the Ban? Initial Employment Restrictions and Refugee Labour Market Outcomes, Journal of the European Economic Association, Volume 19, Issue 5, S. 2803–2854. Abrufbar unter: https://doi.org/10.1093/jeea/jvab021

[38] **Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG).** Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html

[39] **Informationsverbund Asyl & Migration (2023):** Gesetzliche Änderungen bei der Fachkräfteinwanderung treten in Kraft. Abrufbar unter: https://www.asyl.net/view/gesetzliche-aenderungen-bei-der-fachkraefteeinwanderung-treten-in-kraft

[40] **§ 60d Beschäftigungsduldung** Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__60d.html

[41] **§ 53 Ausweisung** Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__53.html

[42] **Bertelsmann Stiftung (2026):** Zuwanderung stützt den deutschen Arbeitsmarkt – doch die Integration muss besser werden. Abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2026/zuwanderung-stuetzt-den-deutschen-arbeitsmarkt-doch-die-integration-muss-besser-werden
Mediendienst Integration (2026): Wie viele Flüchtlinge arbeiten in Deutschland? Abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/arbeitsmarkt/fluechtlinge-am-arbeitsmarkt/wie-viele-fluechtlinge-arbeiten-in-deutschland/

[43] **Deutsche Welle (2026):** Studie: Fachkräfte-Potenzial von Migranten oft ungenutzt. Abrufbar unter: https://www.dw.com/de/migration-deutschland-arbeitsmarkt-zuwanderung-qualifikation-fachwissen-integration/a-77798488

[44] **Sachverständigenrat für Integration und Migration (2026):** Raum für Entwicklung: Wohnen und Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft. Jahresgutachten 2026. S. 142. Abrufbar unter: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2026/06/SVR-Jahresgutachten-2026_barrierefrei.pdf

[45] **Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (2026):** Beschäftigung Geflüchteter in deutschen Betrieben: Einfache Tätigkeiten überwiegen. IAB-Forschungsbericht 7/2026. S. 8. Abrufbar unter: https://doku.iab.de/forschungsbericht/2026/fb0726.pdf

[46] **Statistisches Bundesamt (o. J.):** 6,8 % mehr Ausgaben für Asylbewerberleistungen im Jahr 2024. Asylbewerberleistungen. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/aktuell-asylbewerberleistungen-2024.html

[47] Es gibt verschiedene andere sogenannte Pull-Faktoren für Migration, etwa Rechtsstaatlichkeit oder die Achtung der Menschenrechte.

[48] **Deutscher Bundestag (2024):** Experten kritisieren These von Pull-Faktoren. Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-pa-arbeit-leistungen-asylbewerber-995288 **Mediendienst Integration (2026):** Sind Sozialleistungen ein Pull-Faktor? Abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/sozialleistungen/sind-sozialleistungen-ein-pull-faktor/

[49] **Bundesagentur für Arbeit (o. J.):** Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzulassung. Abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/aufenthaltsstatus

ABSTIMMUNG21

Wir haben ein Ziel. Und wir haben einen Plan.
Ziel ist die Einführung der bundesweiten Volksabstimmung.
ABSTIMMUNG21 ist der Weg dorthin.

Große gesellschaftliche Herausforderungen lassen sich am besten gemeinsam mit der Bevölkerung meistern. Oft schafft es die Politik nicht alleine, angemessene Lösungen zu finden. Gleichzeitig wird seit Jahren die Einführung von bundesweiten Volksentscheiden blockiert.

Mit der direkten Demokratie haben die Menschen die Möglichkeit, beschlossene Gesetze auf den Prüfstand zu stellen oder eigene Ideen und Konzepte zur Abstimmung zu bringen. Das stärkt das Vertrauen in den eigenen Einfluss und in die Demokratie und wirkt gegen eine hilflose Enttäuschung von der Politik.

Deshalb organisieren wir aus der Zivilgesellschaft heraus bundesweite Volksabstimmungen. Indem wir über konkrete, wichtige Themen abstimmen, machen wir die bundesweite Abstimmung anschaulich und erfahrbar. Wir zeigen: Mehr Demokratie ist auch auf Bundesebene möglich! 378.122 Menschen haben bisher insgesamt mitgemacht und über 22 Bundesthemen abgestimmt.

SELBST-
ORGANISATION

Seit Bestehen der Bundesrepublik steht das **allgemeine und freie Abstimmungsrecht** neben dem Wahlrecht im Grundgesetz. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt“ (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland). Anders als bei den Wahlen hat der Staat keine Gesetze für die Ausführung von Volksabstimmungen erlassen. So haben wir es uns selbst zur Aufgabe gemacht, bundesweite Abstimmungen durchzuführen.

2020: PROBE-ABSTIMMUNG

Der Einstieg in die Organisation bundesweiter Volksabstimmungen fand 2020 in Kooperation mit Change.org statt. 80.000 Menschen stimmten im ersten Testlauf über acht Bundesthemen ab:

1. Klimawende 1,5 Grad
2. Mindestlohn 12 €
3. Verpflichtendes Lobbyregister
4. Bedingungsloses Grundeinkommen
5. Lebensmittel: spenden statt verschwenden
6. Ökologische Landwirtschaft
7. Kein Fracking
8. Bundesweite Volksabstimmung

Unser damaliges Fazit: Auf jeden Fall weitermachen!

2021: BUNDES-WEITE VOLKS-ABSTIMMUNG #1

Zur Bundestagswahl im September 2021 nahmen **160.076 Menschen** an der ersten bundesweiten Volksabstimmung teil, die ABSTIMMUNG21 als Gemeinschaftsprojekt von 30 zivilgesellschaftlichen Organisationen durchführte.

Auf den Plattformen unserer Trägerorganisationen *Change.org* und *openPetition* konnten Themen eingebracht werden. Je Portal wurde das Thema mit der größten Zustimmung zur Abstimmung aufgenommen. Die Themen 3 und 4 hatten wir von Beginn an selbst gesetzt:

1. Widerspruchsregelung bei der Organspende
2. Keine Profite mit Krankenhäusern
3. Volksabstimmung auf Bundesebene
4. Klimawende 1,5 Grad

2022: HOPPLA DAS HABEN WIR ANDERS GEPLANT

Am 1. September 2022 sollte die zweite bundesweite Volksabstimmung starten. Doch unser Plan ging nicht auf: Die Partnerorganisationen aus dem letzten Jahr standen vor eigenen Herausforderungen und konnten ABSTIMMUNG21 nicht unterstützen. Somit waren wir auf uns selbst gestellt. Um die zweite Abstimmung 2023 durchführen zu können, spendeten 2.353 Menschen insgesamt 45.262 €. Viele, viele Zuschriften und Anrufe haben uns erreicht und regelrecht aufgefordert weiterzumachen. Und das taten wir.

2023: BUNDESWEITE VOLKSABSTIMMUNG #2

Bei unserer zweiten Volksabstimmung führten wir eine entscheidende Neuerung ein: Die Themen wurden ausschließlich von interessierten Einzelpersonen oder Gruppen direkt bei uns eingereicht. 33 Themenvorschläge wurden ausgearbeitet und auf einer eigens eingerichteten Themenwahl-Plattform zur Unterzeichnung veröffentlicht. Mehr als 13.000 Menschen beteiligten sich und vergaben 70.000 Stimmen für folgende Abstimmungsthemen:

1. Amtliche Rechtschreibung
2. Ersatzstimme bei Bundestagswahlen
3. Naturmedizin im Gesundheitssystem.

Von **101.343** zur Volksabstimmung 2023 angemeldeten Menschen schickten 55.703 (55 %) ihre Briefabstimmungsunterlagen zurück.

2024: BUNDESWEITE VOLKSABSTIMMUNG #3

Auch 2024 gab es eine Neuerung, die für uns ein großes Experiment darstellte. Der gesamte Prozess der Themenwahl – von der Themenidee bis zur Abstimmung – fand auf der **Online-Plattform "Consul"** statt. 27.853 Menschen nahmen an der Themenwahl teil und unterstützten circa 260.000 Mal ihre Themenfavoriten. Die Abstimmungsthemen waren:

1. Fuchsjagd
2. Antibiotika in der Nutztierhaltung
3. Lobbyismus.

Für die Volksabstimmung hatten sich **102.757 Menschen angemeldet**, 53.316 Menschen gaben ihre Stimmen ab.

Die Ergebnisse dieser und aller bisherigen Abstimmungen finden Sie unter www.abstimmung21.de/bisherige-abstimmungsthemen.

2025: BUNDESWEITE VOLKSABSTIMMUNG #4

Zur vierten bundesweiten Volksabstimmung hatten sich **103.381 Menschen** angemeldet, hinzu kamen erstmals 20.580 Anmeldungen für die **Online-Abstimmung** über das von openPetition entwickelte Tool opn.vote (siehe Kapitel „Digitale Abstimmung“ weiter unten). Zur Wahl standen vier politisch kontroverse Themen:

1. Änderung im Klimaschutzgesetz
2. Grundgesetzänderung zur Schuldenbremse
3. Vermögensteuer für “Superreiche”
4. Ukraine-Krieg: Lieferstopp bei Waffenstillstand.

Bei den beiden erstgenannten Themen stimmten die Menschen erstmals über bereits **beschlossene Gesetze des Bundestages** ab und konnten so für oder gegen deren Rücknahme und Überarbeitung votieren. Vorbild dafür war das in der Schweiz schon lange praktizierte Vetorecht, das wir deshalb anlässlich unserer **Sonderkampagne zum Vetorecht** (siehe gleichnamiges Kapitel weiter unten) in unsere Abstimmung aufgenommen haben.

Bei der Live-Abschluss-Veranstaltung waren zu jedem Thema erstmals externe Fachleute und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen eingeladen.

Die Ergebnisse dieser und aller bisherigen Abstimmungen finden Sie unter www.abstimmung21.de/bisherige-abstimmungsthemen.

2026: BUNDESWEITE VOLKSABSTIMMUNG #5

Für die Abstimmung 2026 wurden per Themenwahl erneut vier Themen ermittelt: drei per Themenwahl von ABSTIMMUNG21, das vierte durch openPetition.

Besonderer Erfolg: **Mit 196.288 Anmeldungen** zur Briefwahl hat sich diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt – ein deutliches Zeichen für das wachsende Interesse an direkter politischer Mitbestimmung.

Parallel dazu setzt ABSTIMMUNG21 seine Arbeit für das Vetorecht fort - sowohl auf Bundesebene als auch in **Hamburg, wo wir zwei Volksinitiativen unterstützen** (siehe Kapitel „Sonderkampagnen zum Vetorecht").

WAS PASSIERT NACH DER ABSTIMMUNG?

Wir wünschen uns, dass Bundestag und Bundesrat unsere Volksabstimmungen als ein Statement der Menschen in Deutschland verstehen und ernst nehmen. Bis es soweit ist, bleiben wir nicht untätig. Unser Motto: **Nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung!** Deshalb finden 2027 die nächsten Abstimmungen statt.

DIE „BLASE" VERSUS REPRÄSENTATION

Schon früh wurde berechtigt kritisiert, dass die Teilnehmenden an den Abstimmungen vor allem aus dem Kreise der Menschen kommen, die sich jeweils für ein bestimmtes Abstimmungsthema aussprechen: das Phänomen der Filterblase und der damit verbundene Mangel an Repräsentativität.

Mit jeder neuen Abstimmung gleichen wir diesen Nachteil immer mehr durch **verschiedene Themen** und damit **neue Kreise von Menschen** aus. Seit 2020 wurden 26 Themen zur Abstimmung gestellt und mit jeder neuen Abstimmung kommen neue Themen und Menschen dazu. So wurde unter anderem bereits über Gendern und Waffenlieferungen an die Ukraine abgestimmt und im Herbst stehen beispielsweise Arbeitsverbote für Geflüchtete und die Prüfung eines AfD-Verbots zur Abstimmung - sehr unterschiedliche Themen mit sehr unterschiedlichen und teils polarisierenden Positionen.

GRENZEN

Wir sind eine **Graswurzelbewegung** aus der Zivilgesellschaft. Das macht uns stark, aber wir können nicht auf die gleichen Ressourcen zurückgreifen wie der Staat. Der Staat kann zum Beispiel mithilfe des Wählerregisters alle abstimmungsberechtigten Menschen anschreiben und die Stimmabgabe entsprechend auswerten. Wir haben kein solches Register. Stattdessen vertrauen wir den Menschen, wenn sie uns schriftlich erklären, bei Bundestagswahlen wahlberechtigt und damit auch bei unserer Abstimmung stimmberechtigt zu sein. Mehrfachabstimmungen verhindern wir auf zwei Wegen: Die Abstimmungsunterlagen werden per Post nur einmalig an jede Person verschickt und die Anmeldungen für die digitale und die analoge Abstimmung werden miteinander abgeglichen.

UNSER SELBSTVERSTÄNDNIS

Unsere Vision ist eine selbstbestimmte Gesellschaft. In einer solchen sind alle Menschen gleich viel wert. Daher setzt sich ABSTIMMUNG21 für Beteiligung der Menschen und Transparenz ein und steht für Vielfalt, Weltoffenheit sowie Toleranz in der Gesellschaft.

WER WIR SIND

ABSTIMMUNG21 e.V. ist ein im Jahr 2021 eingetragener, **gemeinnütziger Verein, der überparteilich und unabhängig** agiert. ABSTIMMUNG21 setzt sich für bundesweite Volksabstimmungen als ein Instrument direkter Demokratie ein.

Unterstützt wird ABSTIMMUNG21 von nachfolgenden Organisationen:



runder tisch
ERNEUERBARE ENERGIEN

DIE KLIMAWETTE
Wir machen's jetzt einfach!

SOLARENERGIE
FÖRDERVEREIN
DEUTSCHLAND E.V. | SFV

REG.eV

Klima
Allianz
Witten


FRIDAYS FOR FUTURE
GERMANY


Klimabündnis Dürkheim

ENERGYWATCHGROUP

EUROSOLAR

E·W·Nord

DGS

BÜRGER
ENERGIE
LÜNEBURG

bund der
energie
verbraucher

BBEn

Bundesvereinigung
Nachhaltigkeit

#wir2stimmen
zusammen

GESUNDHEIT AKTIV

Berlin 21

#WÄHLBAR2021

GEMEINWOHL
ÖKONOMIE

Wildtierschutz
Deutschland e.V.

Daniel Schlegel
UMWELTSTIFTUNG

THEMENWAHL UND REDAKTION

ABSTIMMUNG21 ist ein zivilgesellschaftliches Projekt, das dieses Jahr zum fünften Mal eine bundesweite Volksabstimmung selbst organisiert. In den letzten Jahren haben wir dabei viel gelernt, Verfahren ausprobiert und weiterentwickelt. 2026 haben wir die Teilnehmendenzahl mit ca. 200.000 Anmeldungen nahezu verdoppeln können und so einen Riesenschritt nach vorne gemacht, um dem Thema direkte Demokratie in Deutschland Reichweite und politisches Gewicht zu verleihen. Hier machen wir unser Vorgehen so transparent wie möglich.

THEMENWAHL

Vom 1. März bis 15. April wurden die ersten drei Abstimmungsthemen ermittelt. Auf www.abstimmung21-mitmachen.de/themenwahl-2026 konnten von jeder interessierten Person Themen vorgeschlagen werden. Uns erreichten 396 Vorschläge, 34.648 Personen nahmen an der Themenwahl teil und vergaben insgesamt 200.284 Stimmen an die von ihnen bevorzugten Themen.

Die drei bestplatzierten Themen am 15. April waren:

1. **Prüfung eines AfD-Verbots** mit 12.607 Stimmen
2. **Aktivrente auf Selbstständige ausweiten** mit 10.448 Stimmen
3. **Reform der Sozialsysteme** mit 10.374 Stimmen.

Ein weiteres Thema wurde durch unsere Schwesterorganisation openPetition vom 08.06. bis 30.06.2026 ermittelt. Auf www.openpetition.de/abstimmung21 wurden zehn Themen zur Abstimmung vorgeschlagen. Dabei wurde eine thematische Vielfalt, Aktualität, Umsetzbarkeit, Debatte und verschiedene politische Ansichten berücksichtigt. Durchsetzen konnte sich hier das Thema **Arbeitsverbote für Geflüchtete aufheben.**

Consul

Auch dieses Jahr fand unsere Themenwahl auf der Plattform *Consul* statt. Consul ist ein Open-Source-Projekt, das aus einer Bürgerbe-

wegung in Spanien entstand. Ziel des Projektes ist, die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger bei demokratischen Prozessen zu erleichtern. Dazu haben wir in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister *demokratie.today* Consul auf die Bedürfnisse unserer Themenwahl angepasst.

REDAKTION

Für die Volksabstimmung wurden die vier Abstimmungsthemen aufwändig aufbereitet – in diesem Informationsheft und in vier Erklärvideos. Die Informationen sind so verfasst, dass die Abstimmenden sachlich, politisch neutral und in verständlicher Sprache über die Abstimmungsmöglichkeiten informiert werden.

Die Kapitel zu den Abstimmungsvorlagen sind jeweils wie folgt aufgebaut:

- Abstimmungsfrage
- Um was es geht
- Angestrebte Regelungen
- Pro Argumente
- Contra Argumente
- ggf. Hintergrund

Die Texte entstanden in mehreren Arbeitsschritten: Vorbereitung, Text verfassen und interne Redaktion, Input von außen, Videoskripte, Schlussredaktion, Layout und Design. Oberste Priorität hatte dabei immer der Anspruch auf Neutralität, Einfachheit und Korrektheit.

Text verfassen und interne Redaktion

Mitarbeitende von ABSTIMMUNG21 arbeiteten einen Abstimmungstext mit dem typischen Aufbau aus. Die angestrebten Regelungen bei den Themen wurden mit Hilfe der Initiatorinnen und Initiatoren konkretisiert. In mehreren Redaktionsschleifen haben wir Hintergründe recherchiert, Argumente verfeinert und an Formulierungen gefeilt.

Input von Expertinnen und Experten

Die fertigen Texte wurden dann verschiedenen externen Expertinnen und Experten zu den jeweiligen Themen vorgelegt. Bei der Personenwahl wurde hierbei auf die Ausgewogenheit der Pro- und Contra-Positionen zu den jeweiligen Themen geachtet.

Schlussredaktion

Mitarbeitende von ABSTIMMUNG21 arbeiteten die externen Rückmeldungen in die Abstimmungstexte ein.

Videoskripte

Für die Produktion der Erklärvideos brauchten wir Kurzfassungen, die die Abstimmungstexte zusammenfassten und sich dabei auf das Wesentliche beschränkten. Diese Kurzfassungen werden auch auf www.abstimmung21.de veröffentlicht.

Design & Produktion

Schließlich wurden die Videos und das Informationsheft gestaltet und produziert.

HAUSPARLAMENTE & PRO-UND-CONTRA-VERANSTALTUNGEN

Um vor der Abstimmung eine breite und ausgewogene Debatte zu ermöglichen, setzen wir auf verschiedene Formate:

- **Pro-und-Contra-Veranstaltungen:** Zu den weiteren Abstimmungsthemen versuchen wir erstmalig, Diskussionen per Videoschalte anzubieten. Zum Zeitpunkt der Drucklegung lagen erst vereinzelt Zusagen von Gesprächspartnern vor. Daher steht noch nicht fest, zu welchen der drei Themen – *Aktivrente auf Selbstständige ausweiten*, *Prüfung eines AfD-Verbots sowie Reform der Sozialsysteme* – ein solches Format stattfinden kann.

- **Hausparlament:** Zum Thema *Arbeitsverbote für Geflüchtete aufheben* findet ein sogenanntes Hausparlament statt, das von unserem Bündnispartner openPetition organisiert wird.

WAS IST EIN HAUS-PARLAMENT?

Ein Hausparlament besteht aus Gruppen von vier bis höchstens 20 teilnehmenden Personen. Es sind Gesprächsrunden, in denen mit Hilfe von sachlichen Hintergrundinformationen ein Abstimmungsthema diskutiert wird und die Teilnehmenden sich eine Meinung bilden können. Vielfältige Meinungen treffen aufeinander und ein Austausch von Ideen findet statt, wodurch völlig neue Perspektiven entstehen können. Wenn Menschen mit verschiedenen Standpunkten ins Gespräch kommen und gemeinsam politische Fragen diskutieren, können sie andere Ansichten besser nachvollziehen. Eigene Standpunkte werden kritisch hinterfragt und feste Überzeugungen auf die Probe gestellt. Eine intensive Beschäftigung mit den Themen und der Austausch mit anderen schaffen beste Voraussetzungen für eine ausgewogene Meinungsbildung.

WIE FUNKTIONIEREN HAUSPARLAMENTE?

Alle können mitmachen. Interessierte können eine Diskussionsgruppe starten oder an einer laufenden teilnehmen. Es kann mit Freundinnen und Freunden und Bekannten diskutiert werden, aber auch mit vollkommen fremden Menschen – im Videochat, am Küchentisch oder im Café.

In einer aktuellen Pilotphase wird es auch moderierte Hausparlamente geben durch eine von openPetition organisierte Moderatorin.

Eine leicht verständliche Anleitung führt durch den Ablauf, während ausgewogene Pro- & Contra-Argumente sowie ergänzende Informationstexte die Basis für eine fundierte Debatte bilden. Gemeinsam werden verschiedene Fragen besprochen und anschließend abgestimmt. Wichtige Argumente aus der Diskussion werden festgehalten und zusammen mit den Ergebnissen online hochgeladen, um sie mit den Ergebnissen anderer Diskussionsrunden zu bündeln.

Die Hausparlamente starten ab September, sodass alle die Chance haben sich zu informieren, bevor sie abstimmen. Die Ergebnisse können anschließend online eingesehen werden.

Sie sind neugierig geworden?

Besuchen Sie einfach die Webseite
www.openpetition.de/hausparlament

DIGITALE ABSTIMMUNG

DIGITAL ABSTIMMEN IST MÖGLICH!

Bei unserer Volksabstimmung gibt es zwei Wege zur Stimmabgabe: Seit dem vergangenen Jahr gibt es zusätzlich zum Brief die Möglichkeit, online abzustimmen. Möglich macht das opn.vote – ein Abstimmungsverfahren, das unsere Schwesterorganisation openPetition über mehrere Jahre selbst entwickelt hat. In diesem Jahr ist es bereits zum zweiten Mal im Einsatz.

Dahinter steckt mehr als ein bequemer Zusatzweg. Online-Werkzeuge für demokratische Mitbestimmung sollten nicht großen Tech-Konzernen gehören und auch nicht allein dem Staat. Sie gehören in die Hände der Bürgerinnen und Bürger. Genau deshalb hat die zivilgesellschaftliche Plattform openPetition das Abstimmungs-Tool gebaut.

WARUM WIR EINEN ZWEITEN WEG ANBIETEN

Je mehr Wege es gibt, desto mehr Menschen können mitmachen. Online kommt niemand mehr zu spät zur Post und niemand muss auf einen Umschlag warten. Und es gibt etwas, das in Zukunft nur digital möglich ist: Nach der Abstimmung soll die eigene Stimme wiedergefunden, alle Stimmen auf Gültigkeit geprüft und das Ergebnis selbst nachgezählt werden können. Man muss einer Wahlleitung nicht bedingungslos glauben, jede Person wird es in Zukunft überprüfen können.

Dazu kommt ein praktischer Grund: Alles, was wir tun, ist spendenfinanziert. Was wir bei Druck und Porto sparen, fließt in die Sache selbst.

IST DAS SICHER?

Das ist die wichtigste Frage und wir nehmen sie ernst. Online-Abstimmungen galten lange als anfällig, weil sie über zentrale Server von Konzernen oder Behörden liefen. Wer dort mitmachte, musste dem Anbieter vertrauen. Genau das wollte unsere Schwesterorganisation nicht.

Denn eine Volksabstimmung ist ein mächtiges demokratisches Instrument. Sie könnte Gesetzeskraft erlangen. Deshalb müssten dieselben strengen Regeln gelten wie bei einer Wahl:

- Die Stimme bleibt geheim.
- Die Auszählung ist für alle überprüfbar.
- Nur Wahlberechtigte stimmen ab und jede Person nur einmal.

IN VIER SCHRITTEN ZUR DIGITALEN ABSTIMMUNG

opn.vote wird so entwickelt, dass all diesen Anforderungen Schritt für Schritt gerecht wird.

1. Wahlberechtigung: Das Benutzerkonto bei openPetition wird mit der Ausweisapp oder per Post-PIN verifiziert. So steht hinter jedem Benutzerkonto eine echte, verifizierte Person.

2. Sicherheits-Schlüssel: Er entsteht auf dem eigenen Gerät und macht die Stimme anonym.

3. Wahlschein: Er öffnet den Zugang zum Stimmzettel und stellt sicher, dass jede Person nur einmal abstimmt.

4. Stimmzettel: Mit dem Wahlschein erhält man den eigentlichen Abstimmungszettel, füllt ihn aus und schickt in digital ab.

Die abgegebenen Online-Stimmen werden in einer öffentlichen, dezentralen Datenbank gespeichert (eine sogenannte Blockchain). Man kann sie sich wie ein Kassenbuch vorstellen, in das jede und jeder hineinschauen kann. Einträge lassen sich nicht ändern und nicht löschen. Da keine Stimme mit einer Person verknüpft ist, bleibt das Wahlgeheimnis gewahrt. Keine zentrale Stelle kann eingreifen, auch wir nicht. Der Programmcode ist offen einsehbar, für gemeinnützige Zwecke bleibt die Nutzung dauerhaft kostenlos.

Ein Abgleich der Anmeldungen für die digitale und analoge Abstimmung im ersten Schritt schließt aus, dass jemand auf beiden Wegen teilnimmt.

ERFAHRUNG VON DER LETZTEN ABSTIMMUNG

Bei der Volksabstimmung im Oktober 2025 wurden insgesamt 63.064 Stimmen abgegeben. 50.142 kamen per Brief und 12.922 über opn.vote. Gut jede fünfte Stimme kam also gleich beim ersten Mal aus dem neuen Verfahren. Für eine Premiere kann sich das sehen lassen.

SIE HABEN DIE WAHL

Ob per Brief oder online, das entscheiden Sie. Beide Wege stehen auch bei der nächsten Abstimmung offen und wir bauen beide weiter aus (gerne mit Ihrem Feedback!). Wer den digitalen Weg einmal ausprobieren möchte, kann das Konto bei openPetition schon heute verifizieren lassen. Die Einladung zur nächsten Online-Abstimmung kommt dann automatisch. Machen Sie mit, es ist Ihre Demokratie.

Mehr zum Verfahren: openpetition.de/opn-vote

SONDERKAMPAGNE ZUM VETORECHT

E-PETITION FÜR EIN BUNDESWEITES VETORECHT

Bei grundlegenden Entscheidungen für die Gesellschaft ist es wichtig, dass **die Mehrheit sie auch trägt**. Bürgerinnen und Bürger sollen das Recht haben, durch ihr Veto „Nein" zu einem Gesetz zu sagen. Aus diesem Grund fordert ABSTIMMUNG21 zusammen mit *openPetition*, *innn.it*, *Mehr Demokratie*, *Democracy International und Omnibus für direkte Demokratie* ein Vetorecht zu bereits beschlossenen Gesetzen für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland.

Unsere Forderung konkret:

1. **Nach der Verabschiedung eines Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger dagegen ein Veto einlegen.**

2. **Dazu müssen innerhalb von 100 Tagen mindestens 500.000 Unterschriften gesammelt werden** (auf Papier oder online mit E-Personalausweis).

3. **Nach erfolgreicher Sammlung findet innerhalb von drei Monaten ein Volksentscheid statt, in dem eine Mehrheit der Abstimmenden das Gesetz bestätigen oder ablehnen kann.**

Stimmt die Mehrheit für das Gesetz, kann dieses in Kraft treten. Wird das Gesetz abgelehnt, tritt es nicht in Kraft. Der Bundestag müsste sich dann erneut mit dem Thema befassen.

Die Schweiz praktiziert dieses Modell seit 150 Jahren, dort heißt es *fakultatives Referendum*. Es betrifft dort nur etwa **sechs Prozent der Gesetze** – 94 Prozent werden problemlos akzeptiert. Von den verbleibenden sechs Prozent werden die **meisten Gesetze dennoch bestätigt**. Bei den wenigen tatsächlich abgelehnten Vorschlägen

setzen sich alle noch einmal an den Tisch, um Lösungen zu finden, die eine breite gesellschaftliche Zustimmung erhalten. **Von Verhinderung von wichtigen Gesetzen und Regierungsarbeit kann also keine Rede sein.**

Wir wollen das Vetorecht auf die Agenda der aktuellen Bundesregierung setzen!

Druck durch Petition

Anfang 2025 haben wir gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen eine Online-Petition für die Einführung eines Vetorechts bei Bundesgesetzen gestartet. Über 332.000 Menschen haben diese Forderung unterstützt – ein starkes Signal für mehr direkte Demokratie auf Bundesebene. Auf dieser Grundlage haben wir die Forderung im Juni 2025 als Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Es dauerte anschließend fast ein Jahr, bis die Petition vom Bundestag zugelassen und veröffentlicht wurde. Nach der Freischaltung konnten Bürgerinnen und Bürger die Petition offiziell mitzeichnen. Das dafür notwendige Quorum (Mindestzahl an Unterschriften für eine Anhörung) von **30.000 Unterschriften hat die Petition souverän genommen** – trotz Urlaubszeit. Damit ist ein wichtiger nächster Schritt geschafft: Unsere Forderung nach einem Vetorecht wird nun auch unmittelbar im Bundestag öffentlich zur Diskussion gestellt.

STÄRKUNG VON DIREKTER DEMOKRATIE UND VETORECHT IN HAMBURG

Zwei Volksinitiativen in Hamburg

2026 ist die direkte Demokratie auch in Hamburg zu einem wichtigen Arbeitsfeld für das Bündnis Vetorecht geworden. Hintergrund ist die geplante Änderung des Hamburger Volksabstimmungsgesetzes

durch SPD und Grüne mit Unterstützung der CDU, die aus Sicht des Bündnisses die Bedingungen für Volksinitiativen und Volksentscheide verschlechtern würde. Als Antwort darauf wurden am 3. Juli 2026 zwei Volksinitiativen offiziell angemeldet:

1. Volksinitiative: „Demokratie stärken – Vetorecht ausbauen“
Diese Initiative baut ein bereits bestehendes Recht aus. Bisher gibt es ein Vetorecht der Wahlberechtigten nur in drei Sonderfällen – künftig soll daraus ein **allgemeines Vetorecht** werden. Beschließt die Bürgerschaft ein Gesetz, können die Bürger es vor dem Inkrafttreten in einer Volksabstimmung überprüfen (ähnlich dem bewährten fakultativen Referendum in der Schweiz).

- **Das Prinzip:** Parlament und Regierung werden enger an den Bürgerwillen gebunden – nicht nur alle vier oder fünf Jahre am Wahltag.

- **Die Sicherheit:** Die Handlungsfähigkeit des Staates bleibt voll gewahrt. Wichtige Finanz- und Haushaltsgesetze sind ausgenommen; dringliche Gesetze können sofort in Kraft treten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen behält die Bürgerschaft das letzte Wort.

2. Volksinitiative: „Demokratie schützen – faire Volksabstimmungen“
Diese Initiative stoppt den demokratischen Schaden, der durch die geplanten Verschärfungen der Bürgerschaft entstehen würde. Sie fordert für Volksabstimmungen die gleichen fairen Spielregeln, die bei Wahlen selbstverständlich sind: **Transparenz, Rechenschaftspflicht, Chancengleichheit und staatliche Sachlichkeit.**

Das Ziel: Der Senat darf künftig öffentliche Mittel nicht mehr massiv für eine Kampagnenseite einsetzen, wie es beispielsweise beim Olympia-Referendum der Fall war. Eine rein sachliche Stellungnahme zum Thema bleibt ihm erlaubt – mehr jedoch nicht.

Das Bündnis Vetorecht unterstützt die Hamburger Initiativen dabei mit Personal, organisatorischer Erfahrung sowie ganz konkret mit Rat und Tat. Auch ABSTIMMUNG21 bringt sich in diesen Prozess ein und stellt seine Erfahrungen aus der Arbeit für direkte Demokratie, Volksabstimmungen und das Vetorecht zur Verfügung. So entsteht eine enge Verbindung zwischen der bundesweiten Kampagnenarbeit und dem konkreten Engagement vor Ort in Hamburg.

www.vetorecht.de/vetorecht-in-hamburg/

UMWELTSCHUTZ

Wir führen unsere jährliche Volksabstimmung überwiegend als Briefwahl durch und haben uns bewusst für ein Verfahren entschieden, das dem der Briefwahl zu einer Bundestagswahl bzw. dem einer Volksabstimmung auf Landesebene möglichst nahekommt. An die dort übliche Praxis und die derzeit gesetzlich geltenden Vorgaben möchten wir uns halten.

Auch dieses Jahr testen wir die digitale Abstimmungsoption, der Versand der Unterlagen erfolgt jedoch weiterhin größtenteils auf dem Postweg. Trotzdem möchten wir den Papierverbrauch so gering wie möglich halten.

DRUCK NACH BEDARF

Um überflüssigem Ressourcenverbrauch entgegenzuwirken, werden die Abstimmungsunterlagen seit 2023 im sogenannten Just-In-Time-Verfahren angefertigt. Zuerst wird die Anzahl der Anmeldungen ermittelt. Etwaige Doppelanmeldungen werden vor dem Druck aussortiert. Erst danach wird produziert und geliefert. Produktionsbedingt entsteht dabei nur noch eine minimale Überproduktion von ca. 1 %.

ABSTIMMUNGS-HEFT

Das Abstimmungsheft hat von den Abstimmungsunterlagen den höchsten Aufwand und Materialeinsatz. Deshalb wird es nicht an alle Teilnehmenden verschickt. Stattdessen bieten wir die Möglichkeit an, sich ein Druck-Exemplar extra zu bestellen. Zudem verschicken wir es an alle Teilnehmenden als PDF-Anhang per E-Mail und stellen es auf unserer Webseite zur Verfügung.

NACHHALTIGE PRINT-PRODUKTION

Bei der Herstellung aller Druckerzeugnisse, welche im Zusammenhang mit ABSTIMMUNG21 entstehen, haben wir uns um eine nachhaltige Produktion bemüht und produziert. Alle Materialien werden auf Recycling-Papier gedruckt. Durch die Produktion mit 100 % Ökostrom von GoGreen-Druck konnten 0,24 t CO2 eingespart werden.

Um Ressourcen zu schonen und Müll zu vermeiden, verzichten wir bei unseren Aktionen vor Ort auf das Verteilen von Werbeartikeln wie zum Beispiel Luftballons, Kugelschreibern etc.



WEGWEISER FÜR DIE ABSTIMMUNG

Mit dem Benachrichtigungsschreiben haben Sie alle erforderlichen Unterlagen für die Stimmabgabe erhalten:

1. das Abstimmungsheft (vorab als digitales PDF)
2. die blaue Abstimmungserklärung
3. den roten Stimmzettel
4. den roten Stimmzettelumschlag
5. den blauen Briefumschlag.

SCHRITT 1 **Roten** Stimmzettel persönlich ankreuzen.



SCHRITT 2 **Roten** Stimmzettel in den **roten** Stimmzettelumschlag legen und **zukleben.**



SCHRITT 3 Die **blaue** Abstimmungserklärung unterschreiben und an der Perforation **abtrennen.**

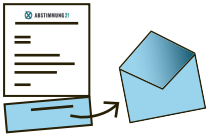

SCHRITT 4 Die **blaue** Abstimmungserklärung zusammen mit dem **roten** Stimmzettelumschlag in den **blauen** Briefumschlag stecken.

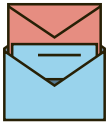

SCHRITT 5 Blauen Briefumschlag zukleben und bitte frankieren (0,95 €). Bitte **bis 24.10. abschicken,** damit er rechtzeitig bis zum 28.10.2026 (Einsendeschluss) ankommt.



DATENSCHUTZ

Daten sind ein wertvolles Gut. Der Schutz Ihrer Daten ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen.
Wir informieren Sie gerne, was bei ABSTIMMUNG21 mit Ihren Daten geschieht.

Anmeldung

Mit Ausfüllen des Anmeldeformulars auf unserer Webseite oder durch Registrierung auf unserem Themenwahl-Portal melden Sie sich für die aktuelle Volksabstimmung (z.B. Volksabstimmung 2026) an, gleichzeitig sind Sie automatisch als potentieller Teilnehmer oder potentielle Teilnehmerin für die kommenden Volksabstimmungen registriert und Ihre Daten bei uns gespeichert.

Wir bitten zu jeder neuen Volksabstimmung um eine Bestätigung Ihrer Anmeldung, entweder durch Ausfüllen eines Formulars oder formlos z.B. per E-Mail. Geschieht dies nicht, können wir in dem entsprechenden Jahr eine Zustellung der postalischen Abstimmungsunterlagen nicht garantieren. Damit vermeiden wir ungewünschte Zustellungen von Brief-Abstimmungsunterlagen, sparen Kosten und schonen die Umwelt. Selbstverständlich können Sie sich jederzeit von den Volksabstimmungen abmelden und Ihre Daten löschen lassen. Dafür schicken Sie eine formlose E-Mail an info@abstimmung21.de.

Wenn Sie die Abstimmungsunterlagen bei unserem Bündnispartner *openPetition* bestellt haben, erhalten Sie Angaben zur Datenlöschung dort.

Druck und Versand

Die von Ihnen bei Ihrer Anmeldung angegebenen Adressdaten werden zwecks Fertigung und Versand der Abstimmungsunterlagen an die „Deutsche Post E-Post Solutions GmbH“ weitergegeben. Das ist unser Dienstleister für die Fertigung und den Versand. Er prüft in unserem Auftrag die Adressdaten auf doppelte Einträge. Anschließend werden die Unterlagen gedruckt und verschickt. Im Anschluss werden Ihre Daten beim Dienstleister gelöscht.

Auszählung

Die Abstimmungserklärung mit Ihren persönlichen Daten, die Sie zusammen mit Ihrem Stimmzettel an uns zurückgeschickt haben, wird sofort nach Abschluss der Auszählung professionell vernichtet.

Unsere vollständige Datenschutzerklärung können Sie auf unserer Webseite einsehen unter:
www.abstimmung21.de/datenschutzerklaerung.

IMPRESSUM

KONTAKT

ABSTIMMUNG21 e.V.
Moorburger Elbdeich 263
21079 Hamburg

Tel: 040 / 238 318 630
info@abstimmung21.de
www.abstimmung21.de

V.I.S.D.P.

Olaf Seeling
Moorburger Elbdeich 263
21079 Hamburg

UNSER SPENDENKONTO

Finanziert wird ABSTIMMUNG21 auf Basis von Kleinspenden.

Überweisung (Spendenkonto):

ABSTIMMUNG21 e.V.
Bank: GLS Bank
IBAN: DE14 4306 0967 1178 8825 00
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck: Bitte geben Sie hier Ihre Anschrift (für die Spendenbescheinigung) und ggf. E-Mail-Adresse an.

Online: **www.abstimmung21.de/spenden**

DRUCK

100% Recyclingpapier, zertifiziert mit dem FSC®-Siegel

REDAKTIONS-SCHLUSS

01.09.2026



WWW.ABSTIMMUNG21.DE